

Antrag D 1
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

**Der 25. Ordentliche Bundeskongress
beschließt:**

dass

Annahme

1. die Satzung der GdP und die Versammlungs- und Sitzungsordnung in dem Umfang geändert werden, wie er aus der Anlage 1 und 2 zu diesem Antrag ersichtlich ist, wobei die konkreten, hiermit beantragten, Änderungen durch Gelbmarkierungen hervorgehoben sind und
2. die Schiedsordnung der GdP, die als Anlage 3 diesem Antrag beigefügt ist, nach Beschlussfassung in Kraft tritt.



Satzung der Gewerkschaft der Polizei

- Antrag zum 25. ordentlichen Bundeskongress 2014 -

Anlage 1

aktuelle Satzung (Gültig ab: 24.11.2010)	Satzungsentwurf Antrag des Bundesvorstandes (Zum besseren Verständnis sind die Änderungen gelb markiert!)
<p>§ 1 - Name, Sitz und Organisationsbereich</p> <p>(1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr Sitz ist Berlin. Vorläufiger Sitz bleibt Hilden.</p> <p>(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European Confederation of Police (EUROCOP).</p> <p>(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in der Bundesrepublik Deutschland. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 - Name, Sitz und Organisationsbereich</p> <p>(1) Die Gewerkschaft führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.</p> <p>(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European Confederation of Police (EuroCOP).</p> <p>(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in der Bundesrepublik Deutschland. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung</p>

<p>(4) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirks besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt und der Bezirk Bundespolizei.</p>	<p>bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.</p> <p>(5) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirks besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei.</p>
<p>§ 2 - Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.</p> <p>(2) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.</p> <p>(3) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts.</p>	<p>§ 2 - Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.</p> <p>(2) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.</p> <p>(3) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts.</p>

<p>(4) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(5) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.</p> <p>(6) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.</p>	<p>(4) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(5) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.</p> <p>(6) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 3 - Rechtsschutz</p> <p>Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.</p>	<p>§ 3 - Rechtsschutz</p> <p>Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung (RSO). Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.</p>
<p>§ 4 - Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. § 1 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 4 - Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in</p>

<p>(2) Die Aufnahme muss schriftlich bei einem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesvorstand Einspruch eingelegt werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p> <p>(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.</p> <p>(6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.</p> <p>(7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.</p>	<p>diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch bei einem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p> <p>(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.</p> <p>(6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.</p> <p>(7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.</p>
<p>§ 5 - Fördermitgliedschaft</p>	<p>§ 5 - Fördermitgliedschaft</p>

<p>(1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.</p> <p>(2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.</p> <p>(3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z. B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe geltend machen.</p>	<p>(1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.</p> <p>(2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.</p> <p>(3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z. B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe geltend machen.</p>
	<p>§ 6 - Schiedsgerichte</p> <p>(1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts zu wählen.</p> <p>(2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei können je ein Landesschiedsgericht gewählt werden. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landesdelegiertentag.</p> <p>(3) Ist in einem Landesbezirk oder den Bezirken BKA und Bundespolizei kein Landesschiedsgericht eingerichtet worden, übernimmt dort der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer</p>

	<p>Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.</p> <p>(5) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichts sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.</p> <p>(6) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.</p> <p>(7) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(8) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich über seine Tätigkeit.</p>
<p>§ 6 - Ordnungsverfahren gegen Mitglieder</p> <p>(1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oderb) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt. <p>Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.</p> <p>(2) In dem Ordnungsverfahren kann auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zurückweisung des Antrages oderb) Ermahnung oderc) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern oderd) Ausschluss aus der GdP, erkannt werden.	<p>§ 7 - Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren</p> <p>(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.</p> <p>Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oderb) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt. <p>(2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung</p>

- (3) Antragsberechtigt sind Organe oder mindestens fünf Mitglieder des Landesbezirks/Bezirks, dem das Mitglied angehört, gegen das das Ordnungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen/die Betroffene erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im Einzelnen ersichtlich sein.
- (4) Ist ein Antrag satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der/die Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er/sie trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muss der/die Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat ein/e Vertreter/in des Mitgliedes und der/die Antragsteller/in Anwesenheits- und Rederecht.
- (5) Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen und dem/der Antragsteller/in innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Landesbezirksvorstandes / Bezirksvorstandes schriftlich zuzustellen. Sie muss mit Gründen versehen sein und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Gegen die Ermahnung, gegen die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Berufung beim Bundesvorstand einlegen. Nach Ablauf der Frist gem. Satz 1 gilt der Ausschluss als rechtskräftig. Für das Verfahren bei dem Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Abs. 4 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 entsprechend.

und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts, mit schriftlicher Begründung beim Bundesschiedsgericht beantragen, wenn sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hatte.

- (3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:
- a) Zurückweisung des Antrages,
 - b) Ermahnung,
 - c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
 - d) Ausschluss aus der GdP,
 - e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
 - f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
 - g) Einstellung des Verfahrens.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.
- (5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

<p>(7) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen.</p> <p>(8) Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 7 gilt die Entscheidung als rechtskräftig.</p>	
<p>§ 7 - Unvereinbare Mitgliedschaften</p> <p>(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.</p> <p>(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.</p>	<p>§ 8 - Unvereinbare Mitgliedschaften</p> <p>(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.</p> <p>(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. <i>(Hinweis: Satz 3 wird gestrichen)</i></p>
<p>§ 8 - Anrechnung von Mitgliedschaften</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.</p>	<p>§ 9 - Anrechnung von Mitgliedschaften</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.</p> <p>(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der</p>

<p>(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.</p>	<p>betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.</p>
<p>§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Austritt,b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,c) Ausschluss,d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,e) Entfernung aus dem Dienst,f) Tod. <p>(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.</p> <p>(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.</p> <p>(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben.</p>	<p>§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Austritt,b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,c) Ausschluss,d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,f) Tod. <p>(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.</p> <p>(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Austritt kann nur schriftlich oder elektronisch zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.</p> <p>(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP</p>

<p>Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.</p> <p>(6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.</p>	<p>bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.</p> <p>(6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.</p>
<p>§ 10 - Organe der GdP</p> <p>Organe der GdP sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bundeskongress,b) der Gewerkschaftsbeirat,c) der Bundesvorstand,d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,e) der Bundeskontrollausschuss.	<p>§ 11 - Organe der GdP</p> <p>Organe der GdP sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bundeskongress,b) der Gewerkschaftsbeirat,c) der Bundesvorstand,d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,e) das Bundesschiedsgericht,f) der Bundeskontrollausschuss.
<p>§ 11 - Bundeskongress</p> <p>(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.</p> <p>(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.</p>	<p>§ 12 - Bundeskongress</p> <p>(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.</p> <p>(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.</p>
<p>§ 12 - Zusammensetzung des Bundeskongresses</p>	<p>§ 13 - Zusammensetzung des Bundeskongresses</p>

- (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation von Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden; auf die anteilige Repräsentation der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
 - a) der Bundeskontrollausschuss,
 - b) der/die Sprecher/innen der Arbeitskreise der Großen Tarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
 - c) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
 - d) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 20 Abs. 2 b) und d),
 - e) die Bundeskassenprüfer/innen,

- (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
 - a) der Bundeskontrollausschuss,
 - b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts,
 - c) der/die Sprecher/innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
 - d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,

<p>f) die Vertreter der Personengruppen (Bund) in der Antragsberatungskommission, g) die verantwortlichen Redakteure/innen der Landesjournale der DEUTSCHEN POLIZEI, h) die Gewerkschaftssekretäre/innen.</p> <p>(5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmer/innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss.</p>	<p>e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d), f) die Bundeskassenprüfer/innen, g) die Vertreter der Personengruppen (Bund) in der Antragsberatungskommission, h) die verantwortlichen Redakteure/innen der Landesjournale der DEUTSCHEN POLIZEI, i) die Gewerkschaftssekretäre/innen.</p> <p>(5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen; das Nähere regelt § 17 Abs. 6 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmer/innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss.</p>
<p>§ 13 - Aufgaben des Bundeskongresses</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:</p> <p>a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms, b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer,</p>	<p>§ 14 - Aufgaben des Bundeskongresses</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:</p> <p>a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms, b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer,</p>

<p>c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,</p> <p>d) Entlastung des Bundesvorstandes,</p> <p>e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,</p> <p>f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse,</p> <p>g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze,</p> <p>h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).</p> <p>(2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 24) und die Bundeskassenprüfer/innen (§ 26).</p>	<p>c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,</p> <p>d) Entlastung des Bundesvorstandes,</p> <p>e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,</p> <p>f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse,</p> <p>g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze,</p> <p>h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.</p> <p>(2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer/innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts (§ 6).</p>
<p>§ 14 - Außerordentlicher Bundeskongress</p> <p>(1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen:</p> <p>a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder</p> <p>b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke.</p> <p>(2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.</p> <p>(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r des betroffenen Landesbezirks/Bezirks zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 15 - Außerordentlicher Bundeskongress</p> <p>(1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen:</p> <p>a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder</p> <p>b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke, oder</p> <p>c) wenn für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand mehr als ein/e Kandidat/in zur Verfügung stehen und diese Wahl nicht auf einem ordentlichen Bundeskongress vorgenommen werden kann, oder</p> <p>d) wenn die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand durch den Gewerkschaftsbeirat gescheitert ist (§ 21 Abs. 4 und 5).</p>

<p>(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.</p>	<p>(2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.</p> <p>(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r des betroffenen Landesbezirks/Bezirks zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.</p>
<p>§ 15 - Anträge für den Bundeskongress</p> <p>(1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bundesvorstand,b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,c) der Bundeskontrollausschuss,d) die Landesbezirke/Bezirke,e) der Bundesjugendvorstand,f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),h) die Große Tarifkommission,i) die Bundesfachausschüsse. <p>(3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der</p>	<p>§ 16 - Anträge für den Bundeskongress</p> <p>(1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bundesvorstand,b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,c) der Bundeskontrollausschuss,d) die Landesbezirke/Bezirke,e) der Bundesjugendvorstand,f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),h) die Bundestarifkommission,i) die Bundesfachausschüsse. <p>(3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen</p>

Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgesandt.

- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertreter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.
- (6) Beschlüsse des vorhergehenden Bundeskongresses, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Bundeskontrollausschuss bis Antragsfrist gem. Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung durch den Bundeskongress.

der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgesandt.

- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertreter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.
- (6) Beschlüsse des vorhergehenden Bundeskongresses, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Bundeskontrollausschuss bis Antragsfrist gem. Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung durch den Bundeskongress.

	<p>(7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.</p> <p>(8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jeder Delegierte/jede Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Anträge, die nicht auf der Konsensliste stehen, werden mit Aussprache behandelt.</p>
<p>§ 16 - Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress</p> <p>(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.</p>	<p>§ 17 - Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress</p> <p>(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.</p>

<p>(3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress seine Empfehlung.</p> <p>(4) Angelegenheiten, wie sie in § 13 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.</p>	<p>(3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress seine Empfehlung.</p> <p>(4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.</p>
<p>§ 17 - Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.</p> <p>(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.</p>	<p>§ 18 - Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.</p> <p>(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.</p>

§ 18 - Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
 - a) Ordnungsverfahren (§ 6 Abs. 4)
 - b) Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 7 Abs. 1 Satz 3)
 - c) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung [§ 13 Abs. 1 e)]
 - d) Beitragsänderungen [§ 13 Abs. 1 g)]
 - e) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten [§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 c), d), e) und f)]
 - f) Auflösung und Verschmelzung (§ 29).
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

§ 19 - Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller **anwesenden** Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
 - a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung
 - c) Beschlussfassung über Beitragssätze
 - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5
 - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch **Handheben**. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der **anwesenden** Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

<p>(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.</p> <p>(6) Der/die Verhandlungsleiter/ in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.</p> <p>(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.</p>	<p>(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.</p> <p>(6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.</p> <p>(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.</p>
<p>§ 19 - Wahlen durch den Bundeskongress</p> <p>(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 18.</p> <p>(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.</p>	<p>§ 20 - Wahlen durch den Bundeskongress</p> <p>(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.</p> <p>(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimm-enthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer</p>

- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) auf sich vereinigt. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 möglich.
- (7) Werden Wahlen mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt, gibt die Verhandlungsleitung für jeden Wahlgang zunächst die Freischaltung der Anmeldung bekannt. Danach müssen für jede Stimmabgabe Beginn und Ende der Freischaltung bekannt gegeben werden.

Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der **anwesenden** Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. **Vereinigen mehrere Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.**
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der **anwesenden** Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e **anwesende/r** Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 möglich.
- (7) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden.

§ 20 - Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
 - a) dem Bundesvorstand,
 - b) den den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter/innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
 - c) den Vorsitzenden des
 - Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
 - Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
 - Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
 - Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Bundesfachausschusses Haushalt- und Finanzen,
 - d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Großen Tarifkommission in den Gewerkschaftsbeirat gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchst. b) bis d) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

- (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Bundesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 20 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

§ 21 - Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
 - a) dem Bundesvorstand,
 - b) den den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter/innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
 - c) den Vorsitzenden des
 - Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
 - Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
 - Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
 - Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
 - Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Bundesfachausschusses Haushalt- und Finanzen,
 - d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der **Bundestarifkommission** gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

- (3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Bundesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des **§ 21 Abs. 4** oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

<p>(4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses - in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 a), g) sowie des § 13 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 2, 5. Spiegelstrich).</p>	<p>(4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses - in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>(5) Werden Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt, bedürfen diese Entscheidungen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
<p>§ 21 - Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in<ul style="list-style-type: none">• der Landesbezirke/Bezirke• der JUNGEN GRUPPE (GdP)• des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)• des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Protokollführer/in der Großen Tarifkommission. <p>(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist [§ 13 Abs. 1 c)],	<p>§ 22 - Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in<ul style="list-style-type: none">• der Landesbezirke/Bezirke• der JUNGEN GRUPPE (GdP)• des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)• des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Protokollführer/in der Bundestarifkommission. <p>(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,

<p>d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer [§26 Abs. 1)],</p> <p>e) er trifft die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 a),</p> <p>f) er trifft die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 3,</p> <p>g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses [§ 13 Abs. 1 c)] fest,</p> <p>h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des/der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,</p> <p>i) er beschließt eine Streikordnung,</p> <p>j) er beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2,</p> <p>k) er entscheidet über Berufungen gegen Ordnungsmaßnahmen im Falle des § 6 Abs. 6,</p> <p>l) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen (§ 9 Abs. 2).</p> <p>(4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund) und der Vertrauensleute Richtlinien.</p> <p>(5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuss des DGB sowie für den Kongress von EURO COP.</p> <p>(6) Der Bundesvorstand ist dem Bundeskongress für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte we-</p>	<p>d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer,</p> <p>e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,</p> <p>f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,</p> <p>g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,</p> <p>h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des/der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,</p> <p>i) er beschließt eine Streikordnung,</p> <p>j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund) und der Vertrauensleute Richtlinien.</p> <p>(5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuss des DGB sowie für den Kongress von EuroCOP.</p> <p>(6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem/der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.</p>
---	--

<p>sentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem/der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.</p> <p>(8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 20 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen (analog § 18 Abs. 2). Eine geheime Abstimmung (analog § 18 Abs. 4) findet nicht statt. (§ 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.)</p>	<p>(8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 22 - Große Tarifkommission</p> <p>(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Große Tarifkommission.</p> <p>(2) Die Große Tarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirks/Bezirks. Vorsitzende/r der Großen Tarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Große Tarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Großen Tarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen.</p>	<p>§ 23 - Bundestarifkommission</p> <p>(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.</p> <p>(2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirks/Bezirks. Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in.</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen. Zur Erle-</p>

<p>(4) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Große Tarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.</p> <p>(5) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.</p> <p>(6) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. der Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.</p>	<p>digung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.</p> <p>(4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.</p> <p>(5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. der Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.</p>
<p>§ 23 - Bundesfachausschüsse/Kommissionen</p> <p>(1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen. <p>(2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.</p>	<p>§ 24 - Bundesfachausschüsse/Kommissionen</p> <p>(1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen. <p>(2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.</p>

<p>(3) Den Landesbezirken/Bezirken steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.</p> <p>(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.</p>	<p>(3) Den Landesbezirken/Bezirken steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.</p> <p>(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.</p>
<p>§ 24 - Geschäftsführender Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem/der Vorsitzenden,b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r,c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer/in),d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer/in),e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied. <p>Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress, vom Gewerkschaftsbeirat oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.</p> <p>(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>§ 25 - Geschäftsführender Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem/der Vorsitzenden,b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r,c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer/in),d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer/in),e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied. <p>Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.</p> <p>(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.</p>

	<p>(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des/der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 4 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei in eigener Zuständigkeit.</p>
<p>§ 25 - Bundeskontrollausschuss</p> <p>(1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirkes/Bezirk. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>(2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP [§ 10 Buchst. b) bis d)] auf Bundesebene angehören.</p> <p>(3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.</p>	<p>§ 26 - Bundeskontrollausschuss</p> <p>(1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirkes/Bezirk. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>(2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören, (§ 11 b) bis d)).</p> <p>(3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.</p>

<p>(4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe, [§ 10 Buchst. b) bis d)],b) Beschwerden über die GdP-Organe, [§ 10 Buchst. b) bis d)]. Er nimmt die Kassenprüfberichte (§ 26 Abs. 1) entgegen. <p>(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Der/die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(7) Eingehende Beschwerden [Abs. 4 Buchst. b) Satz 1] werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören.</p> <p>(8) Der Bundeskontrollausschuss ist dem Bundeskongress für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.</p>	<p>(4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtsb) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organec) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen. <p>(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Der/die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören.</p> <p>(8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine/n Vorsitzende/n den Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.</p>
--	---

<p>§ 26 - Bundeskassenprüfer</p> <p>(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer/innen. Die Bundeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer/innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.</p> <p>(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Bundeskassenprüfer dürfen keinem anderen Organ der GdP (§ 10 b) – d)] auf Bundesebene angehören.</p>	<p>§ 27 - Bundeskassenprüfer</p> <p>(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer/innen. Die Bundeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.</p> <p>(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer/innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.</p> <p>(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Bundeskassenprüfer dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.</p>
<p>§ 27 - Gliederung der GdP</p> <p>(1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.</p> <p>(2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen.</p>	<p>§ 28 - Gliederung der GdP</p> <p>(1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.</p> <p>(2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen.</p>

<p>Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.</p> <p>(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).</p> <p>(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).</p> <p>(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).</p>	<p>nen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.</p> <p>(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).</p> <p>(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).</p> <p>(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).</p>
<p>§ 28 - Versammlungs- und Sitzungsordnung</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung [§ 13 Abs. 1 Buchst. e)] regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.</p>	<p>§ 29 - Versammlungs- und Sitzungsordnung</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 Buchst. e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.</p>
<p>§ 29 - Auflösung der GdP</p> <p>Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.</p>	<p>§ 30 - Auflösung und Verschmelzung der GdP</p> <p>Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.</p>
<p>§ 30 - Geltungsbereich</p>	<p>§ 31 - Geltungsbereich</p>

<p>Für die Landesbezirke/Bezirke gilt grundsätzlich diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirks/Bezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.</p>	<p>Für die Landesbezirke/Bezirke gilt grundsätzlich diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirks/Bezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.</p>
<p>§ 31 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Beendigung des 24. Ordentlichen Bundeskongresses am 24.11.2010 in Kraft.</p>	<p>§ 32 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 11.11.2014 in Kraft.</p>

Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) der GdP – Anlage 2

aktuelle VSO (Gültig ab 24.11.2010)	Antrag des Bundesvorstandes VSO (neu)
<p>§ 1 - Aufgabenstellung</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor. Sie ist das Handlungspapier für die Durchführung von allen Versammlungen und Sitzungen.</p>	<p>§ 1 - Aufgabenstellung</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor. (Hinweis: Satz 3 wird gestrichen)</p>
<p>§ 2 - Einladungen</p> <p>(1) Zu jeder Versammlung muss zeitgerecht eingeladen werden Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben.</p> <p>(2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.</p> <p>(3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der</p>	<p>§ 2 - Einladungen</p> <p>(1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben.</p> <p>(2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.</p> <p>(3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der</p>

<p>vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.</p>	<p>vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.</p>
<p>§ 3 - Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den/die Verhandlungsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.</p> <p>(2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(3) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertreter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.</p> <p>(5) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der/die jeweilige Vorsitzende.</p>	<p>§ 3 - Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den/die Verhandlungsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.</p> <p>(2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(3) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.</p> <p>(4) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der/die jeweilige Vorsitzende.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Gremien der GdP werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.</p> <p>(6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.</p>

<p>(6) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse (§ 23 der Satzung) und anderer Gremien [z. B. JUNGE GRUPPE (GdP), Vorstand der Seniorengruppe (Bund), Vorstand der Frauengruppe (Bund)] werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.</p> <p>(7) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.</p>	
<p>§ 4 - Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.</p> <p>(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.</p> <p>(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.</p>	<p>§ 4 - Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.</p> <p>(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.</p> <p>(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.</p>

<p>§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung</p> <p>(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der/die Verhandlungsleiter/in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.</p> <p>(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der/die Verhandlungsleiter/in zu Beginn entscheiden zu lassen.</p> <p>(3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.</p>	<p>§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung</p> <p>(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der/die Verhandlungsleiter/in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.</p> <p>(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der/die Verhandlungsleiter/in zu Beginn entscheiden zu lassen.</p> <p>(3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.</p>
<p>§ 6 - Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referenten/in, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner/innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der/die Verhandlungsleiter/in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.</p> <p>(3) Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.</p>	<p>§ 6 - Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referenten/in, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner/innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der/die Verhandlungsleiter/in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.</p> <p>(3) Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.</p>

<p>(4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein/e Beauftragte/r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners/jeder Rednerin das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Will der/die Verhandlungsleiter/in sich an der Debatte beteiligen, muss er/sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er/sie während seiner/ihrer Rede den Vorsitz an seinen Vertreter/ihre Vertreterin abzugeben.</p> <p>(6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten/der Referentin Berichterstatter/in, Antragsteller/in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.</p> <p>(7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.</p> <p>(8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.</p>	<p>(4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein/e Beauftragte/r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners/jeder Rednerin das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Will der/die Verhandlungsleiter/in sich an der Debatte beteiligen, muss er/sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er/sie während seiner/ihrer Rede den Vorsitz an seinen Vertreter/ihre Vertreterin abzugeben.</p> <p>(6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten/der Referentin Berichterstatter/in, Antragsteller/in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.</p> <p>(7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.</p> <p>(8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.</p>
<p>§ 7 - Redezeit</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer/innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.</p>	<p>§ 7 - Redezeit</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer/innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.</p>

<p>(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 2 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	<p>(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.</p>
<p>§ 8 - Redner</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann Redner/innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.</p> <p>(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Der/die Redner/in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.</p> <p>(3) Wird ein/e Redner/in in seinen/ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Verhandlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der/die Verhandlungsleiter/in den/die Redner/in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.</p>	<p>§ 8 - Redner / Rednerin</p> <p>(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann Redner/innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.</p> <p>(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Der/die Redner/in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.</p> <p>(3) Wird ein/e Redner/in in seinen/ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Verhandlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der/die Verhandlungsleiter/in den/die Redner/in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.</p>
<p>§ 9 - Störung und Unterbrechung der Versammlung</p> <p>(1) Stört ein/e Teilnehmer/in die Versammlung, kann er/sie von dem/der Verhandlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Stört er/sie danach weiter die Versammlung, kann er/sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.</p> <p>(2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.</p>	<p>§ 9 - Störung und Unterbrechung der Versammlung</p> <p>(1) Stört ein/e Teilnehmer/in die Versammlung, kann er/sie von dem/der Verhandlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Stört er/sie danach weiter die Versammlung, kann er/sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.</p> <p>(2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.</p>

<p>(3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung schließen.</p>	<p>(3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung schließen.</p>
<p>§ 10 - Anträge</p> <p>(1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.</p> <p>(2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der/die Verhandlungsleiter/in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.</p> <p>(4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ordnungsverfahren (§ 6 Abs. 4 der Satzung),b) Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)c) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung [§ 13 Abs. 1 e) der Satzung],d) Beitragsänderungen [§ 13 Abs. 1 g) der Satzung],e) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten [§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 c), d), e) und f) der Satzung],	<p>§ 10 - Anträge</p> <p>(1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Vorlage verlangen. Dringlichkeits- und Änderungsanträge im Rahmen des Bundeskongresses können nur schriftlich gestellt werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.</p> <p>(2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der/die Verhandlungsleiter/in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Verhandlungsleitung gibt die Beschlussempfehlung der Antragberatungskommission bekannt. Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Der Bundeskongress oder der Delegiertentag stimmt immer über Anträge und nicht über die Beschlussempfehlung ab.</p> <p>(4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung,c) Beschlussfassung über Beitragssätze,

<p>f) Auflösung und Verschmelzung (§ 29 der Satzung).</p>	<p>d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten, unter Beachtung der Regelung des § 21 Abs. 5 der Satzung, e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.</p>
<p>§ 11 - Kongressanträge</p> <p>(1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bundesvorstand,b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,c) der Bundeskontrollausschuss,d) die Landesbezirke/Bezirke,e) der Bundesjugendvorstand,f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),h) die Große Tarifkommission,i) die Bundesfachausschüsse. <p>(3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.</p> <p>(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vertre-</p>	<p>§ 11 - Kongressanträge</p> <p>Die Regelungen zu den Kongressanträgen sind in § 16 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.</p>

<p>ter/in zu. Die vorgeschlagenen Vertreter/innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre/innen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.</p> <p>(6) Beschlüsse des vorhergehenden Bundeskongresses, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Bundeskontrollausschuss bis Antragsfrist gem. Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung durch den Bundeskongress.</p>	
<p>§ 12 - Dringlichkeitsanträge</p> <p>Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin.</p>	<p>§ 12 - Dringlichkeitsanträge</p> <p>Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin.</p>

<p>§ 13 - Dringlichkeitsanträge für Bundeskongresse</p> <p>(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.</p> <p>(3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress seine Empfehlung.</p> <p>(4) Satzungsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.</p>	<p>§ 13 - Dringlichkeitsanträge für Bundeskongresse</p> <p>Die Regelungen zu den Dringlichkeitsanträgen für Bundeskongresse sind in § 17 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 14 - Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner/einer Rednerin für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem/der Antragsteller/in begründet, spricht er/sie für den Antrag.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein/e Versammlungsteilnehmer/in stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.</p>	<p>§ 14 - Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner/einer Rednerin für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem/der Antragsteller/in begründet, spricht er/sie für den Antrag.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein/e Versammlungsteilnehmer/in stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.</p>

§ 15 - Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
 - a) Ordnungsverfahren (§ 6 Abs. 4 der Satzung),
 - b) Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung),
 - c) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung [§ 13 Abs. 1 e) der Satzung],
 - d) Beitragsänderungen [§ 13 Abs. 1 g) der Satzung],
 - e) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten [§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 c), d), e) und f) der Satzung],
 - f) Auflösung und Verschmelzung (§ 29 der Satzung).
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

§ 15 - Abstimmungen

Das Verfahren über Abstimmungen ist in § 19 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

<p>(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.</p> <p>(6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.</p> <p>(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.</p>	
<p>§ 16 - Wahlen</p> <p>(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des §15.</p> <p>(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.</p>	<p>§ 16 - Wahlen</p> <p>Das Verfahren über Wahlen ist in § 20 Abs. 2 bis 7 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.</p>

<p>(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Auf Antrag kann gemeinsame Wahl beschlossen werden. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden.</p> <p>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 VSO) auf sich vereinigt. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.</p> <p>(5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten.</p> <p>(6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 möglich.</p> <p>(7) Werden Wahlen mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt, gibt die Verhandlungsleitung für jeden Wahlgang zunächst die Freischaltung der Anmeldung bekannt. Danach müssen für jede Stimmabgabe Beginn und Ende der Freischaltung bekannt gegeben werden.</p>	
<p>§ 17 - Protokolle</p>	<p>§ 17 - Protokolle</p>

<p>(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.</p> <p>Das Protokoll muss in jedem Fall</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beginn und Ende der Versammlung,b) Teilnehmerzahlc) den Wortlaut der gestellten Anträge,d) die Namen der Antragsteller/innen,e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse undf) das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen <p>enthalten.</p> <p>Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Verhandlungsleiter/in bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem/der Verhandlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.</p> <p>(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine/n Protokollführer/in nicht gewählt haben, sind von dem/der Sprecher/in oder Berichterstatter/in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gem. § 10 Buchst. b) bis e) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.</p>	<p>(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.</p> <p>Das Protokoll muss in jedem Fall</p> <ul style="list-style-type: none">- Beginn und Ende der Versammlung,- Teilnehmerzahl- den Wortlaut der gestellten Anträge,- die Namen der Antragsteller/innen,- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und- das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen <p>enthalten.</p> <p>Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Verhandlungsleiter/in bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem/der Verhandlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.</p> <p>(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine/n Protokollführer/in nicht gewählt haben, sind von dem/der Sprecher/in oder Berichterstatter/in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gem. § 10 Buchst. b) bis e) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.</p>
--	--

<p>(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch berechtigt, kann der/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verhandlungsleiter/in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.</p> <p>(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.</p>	<p>(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch berechtigt, kann der/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verhandlungsleiter/in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.</p> <p>(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.</p>
<p>§ 18 - Inkrafttreten</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 24.11.2010 in Kraft.</p>	<p>§ 18 - Inkrafttreten</p> <p>Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 11.11.2014 in Kraft.</p>

Schiedsordnung der GdP – Anlage 3

	Antrag des Bundesvorstandes (neu, auf Gelbmarkierung wird der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet!)
	I. - Zuständigkeit § 1 (1) Das Schiedsgericht ist nach der Satzung der Gewerkschaft der Polizei zuständig für a) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren), b) die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen. (2) Die Bezirke Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei gelten als Landesbezirke im Sinne dieser Schiedsordnung.
	§ 2 (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

	<p>a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.</p> <p>(2) Ein Satzungsstreitverfahren kann jede Gliederung oder Organ der GdP schriftlich beim Bundesschiedsgericht beantragen. Der Antrag muss begründet sein.</p>
	<p>II. - Schiedsgerichte</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei können je ein Landesschiedsgericht gewählt werden. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landesdelegiertentag.</p> <p>(2) Ist in einem Landesbezirk oder den Bezirken BKA und Bundespolizei kein Landesschiedsgericht eingerichtet worden, übernimmt dort der Landeskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.</p> <p>(4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichts sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.</p>

	<p>(5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten. Sofern ein Landeskontrollausschuss eine Aufgabe als Schiedsgericht wahrnimmt, müssen die Mitglieder dieses Kontrollausschusses vom Landes- bzw. Bezirksdelegiertentag (bei den Bezirken BKA und Bundespolizei) gewählt werden.</p>
	<p>§ 4</p> <p>(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts zu wählen.</p> <p>(2) An den Entscheidungen müssen drei Mitglieder des Bundesschiedsgerichts teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende und/oder sein/ihre Vertreter/in.</p>
	<p>§ 5</p> <p>(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.</p> <p>(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.</p>

	<p>(3) Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.</p> <p>(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abzulehnendes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert mit Mehrheit entschieden. Hat das Schiedsgericht entschieden, dass gegen ein Mitglied das Besorgnis der Befangenheit besteht, scheidet das betroffene Mitglied für diese Sache aus dem Schiedsgericht aus, an seine Stelle tritt ein gewähltes Ersatzmitglied.</p> <p>(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend und ergänzend.</p>
	<p>III. - Ordnungsverfahren</p> <p>§ 6</p> <p>(1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung und jedem Organ des jeweiligen Landesbezirks beim Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht gestellt werden.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Landesschiedsgericht bzw. beim Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht des für den/die Antragsgegner/in zuständi-</p>

	<p>gen Landesbezirksvorstandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.</p> <p>(3) Das Landesschiedsgericht bzw. der Landeskrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.</p> <p>(4) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.</p>
	<p>§ 7</p> <p>Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.</p>
	<p>§ 8</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichts bzw. des Landeskrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht oder der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/in aus den Reihen des Landesschiedsgerichts bzw. des Landeskrollausschusses in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.</p>

	<p>(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Zeit der Verhandlungb) die Besetzung des Landeskontrollausschusses bzw. des Bundesschiedsgerichtsc) den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären könnend) der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrer Fernbleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann. <p>(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.</p>
	<p>§ 9</p> <p>Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),b) die Mitglieder des Vorstandes der antragstellenden Organisationsgliederung(en) (Antragsteller),c) der Landesvorstand, bei dem der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, sowie in Angelegenheiten mit bundesschiedsgerichtlicher Zuständigkeit der Geschäftsführende Bundesvorstand, wenn er seine Beteiligung erklärt.
	<p>§ 10</p>

	<p>Nach Zustellung des Antrages auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens gegenüber dem betreffenden Mitglied haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.</p>
	<p>§ 11</p> <p>(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.</p> <p>(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in des erkennenden Landeskontrollausschusses bzw. des Bundesschiedsgerichts zu unterzeichnen.</p>
	<p>§ 12</p> <p>Das Schiedsgericht hat stets auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.</p>
	<p>§ 13</p> <p>(1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Im Übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der ZPO Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.</p> <p>(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem</p>

	<p>Monat zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p> <p>(3) Die Schiedsgerichte bei den Landesbezirken und beim Bundesvorstand haben nach dem Ende des Verfahrens von allen Entscheidungen dem zuständigen Landesbezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.</p>
	<p>§ 14</p> <p>(1) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zurückweisung des Antrages,b) Ermahnung,c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,d) Ausschluss aus der GdP,e) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,f) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,g) Einstellung des Verfahrens. <p>(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners/der Antragsgegnerin gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/in zustimmt.</p>

	<p>(3) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.</p> <p>(4) Ergibt das Verfahren, dass sich der/die Antragsgegner/in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluss ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.</p>
	<p>IV. - Sofortmaßnahmen</p> <p>§ 15</p> <p>(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Gewerkschaft der Polizei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse der Gewerkschaft ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige geschäftsführende Landesbezirksvorstand oder der Geschäftsführende Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen.</p> <p>(2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.</p>
	<p>§ 16</p> <p>(1) Die Anordnung nach § 15 der Schiedsordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Landesbezirks. Die-</p>

	<p>sem ist der Anordnungsbeschluss in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.</p> <p>(2) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.</p>
	<p>V. - Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten</p> <p>§ 17</p> <p>(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen entscheidet abschließend das beim Bundesvorstand eingerichtete Schiedsgericht.</p> <p>(2) Der Antrag kann von jeder betroffenen Gliederung und Organen gestellt werden.</p> <p>(3) Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und den/die Leiter/in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle</p>

	<p>vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.</p> <p>(5) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in entscheiden, ob der Antrag offensichtlich unbegründet ist. In diesem Fall beschließen der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in, dass der Antrag abschließend zurückgewiesen wird. Der Beschluss ist zu begründen.</p> <p>(6) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.</p> <p>(7) Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(8) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der ggf. vorhandenen Zusatzbestimmungen in einem Landesbezirk bzw. Bezirk (BKA und Bundespolizei) entscheidet abschließend das dort eingerichtete Landesschiedsgericht bzw. der Landeskontrollausschuss in seiner Funktion als Landesschiedsgericht.</p>
	<p>VI. - Berufungsverfahren</p> <p>§ 18</p> <p>(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesbezirk ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und</p>

	<p>den/die Leiter/in der Abteilung Recht der GdP-Bundesgeschäftsstelle vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.</p> <p>(4) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ 512, 514, 516, 517, 519, 520, 521 und 523 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.</p>
	<p>§ 19</p> <p>(1) Das Bundesschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts beruht,b) deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,c) dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. <p>(2) Das Bundesschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.</p>
	<p>§ 20</p>

	<p>(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.</p> <p>(2) Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.</p>
	<p>VII. - Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21</p> <p>(1) Zustellungen erfolgen durch Einschreiben Einwurf. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert, das Schreiben ungeöffnet zurückschickt oder wenn das Einwurf-Einschreiben einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.</p> <p>(2) Kann der/die Betreffende unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.</p>
	<p>§ 22</p> <p>Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.</p>
	<p>§ 23</p>

	<ol style="list-style-type: none">(1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.(2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.(3) Jeder Landesbezirk und die Bezirke BKA und Bundespolizei haben für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.(4) Die Regelungen dieser Schiedsordnung können nicht durch anderweitige Regelungen in den Zusatzbestimmungen oder Satzungen der Untergliederungen (Landesbezirke und Bezirke) der GdP geändert oder ergänzt werden.(5) Auf den Grundsatz und den Umfang der Kostenpflicht findet § 91 ZPO Anwendung.
	<p>§ 24</p> <p>Die Schiedsordnung tritt nach Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 11.11.2014 in Kraft.</p>

Antrag D 1/Ä 1 - Landesbezirk Brandenburg

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Wir beantragen die Änderung der als Anlage 3 beigefügten Schiedsordnung:

- Ersatzlose Streichung der §§ 15 und 16.
- IV. "Sofortmaßnahmen entfällt".
- Aus V. "Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten" wird IV.
- Aus § 17 wird § 15 usw.

sowie

Änderung zu 2. (Formulierung)

bisher:

„2. die Schiedsordnung der GdP, die als Anlage 3 diesem Antrag beigefügt ist, nach Beschlussfassung in Kraft tritt.“

neu:

„2. die Schiedsordnung der GdP, die als Anlage 3 diesem Antrag beigefügt ist, unter Streichung von IV. Sofortmaßnahmen (§§ 15 und 16), aus V. "Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten" wird IV, aus § 17 wird § 15 usw., nach Beschlussfassung in Kraft tritt.“

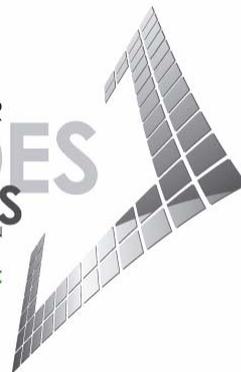
Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 1/Ä 2 - Landesbezirk Niedersachsen
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der von der Antragsberatungskommission mit der Empfehlung auf Annahme versehene Entwurf der Versammlungs- und Sitzungsordnung wird dahingehend geändert, dass § 17 Absatz 4 folgenden Text erhält:

Annahme

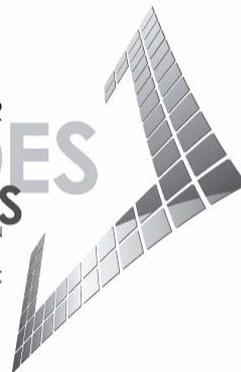
„Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gem. § 10 der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.“

Antrag D 1/Ä 3 - Vorstand Frauengruppe (Bund)
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

den § 13 Abs. 2 Satz 1 (neu) um ... und geschlechtergerecht ... zu ergänzen.

Satz 1 lautet dann wie folgt:

„Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen und geschlechtergerechten Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.“

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Ablehnung

Antrag D 1/Ä 4 - Landesbezirk Hamburg

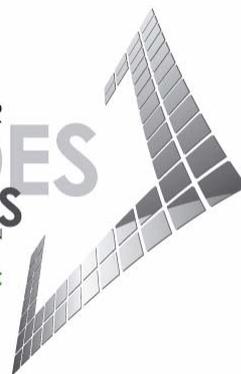
Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der § 12 (1) Satz 1 wie folgt geändert wird:

„Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 351 Delegierten zusammen.“

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 1/Ä 5 - Bundesjugendvorstand

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Die neue Satzung der GdP in § 13 Abs. 4 um folgende Punkte zu ergänzen:

Annahme

„j) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten, die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen

k) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene“

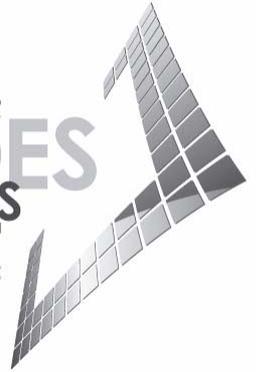
Antrag D 1/Dringlichkeitsantrag 1
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen

Betreff Gastdelegierte mit Rederecht zum 26. Ordentlichen Bundeskongress

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Landesbezirke und Bezirke zum 26. Ordentlichen Bundeskongress der GdP die Möglichkeit erhalten, auf eigene Kosten (einschließlich Ordner und Verpflegung) Gastdelegierte mit Rederecht bis höchstens zur Anzahl ihrer ordentlichen Delegierten zu entsenden.

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Erledigt durch Annahme D 1/Ä 5

Antrag D 1/Ä 6 - Landesbezirk Hessen

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie über die Einführung einer Schiedsordnung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Änderungsantrag zu § 22 Abs. 4

Annahme

Wortlaut:

„Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.“

Antrag D 2
Antragsteller Landesbezirk Hessen
Betreff Erweiterung der Mitgliedschaften in der Gewerkschaft der Polizei (§ 1 Abs. 3)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei erweitert wird und dementsprechend der Paragraph 1 Abs. 3 wie folgt zu ändern ist:

(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in der Bundesrepublik Deutschland, sowie in Absprache mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Einzelgewerkschaften städtische und staatliche Organisationen, welche gefahrenabwehrende-, überwachungs-, oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei erweitert wird und dementsprechend der § 1 Abs. 3 wie folgt zu ändern ist:

(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) ~~in der Bundesrepublik Deutschland, sowie~~ in Absprache mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und seinen Einzelgewerkschaften, **sowie Beschäftigte kommunaler** und staatlicher Organisationen, welche gefahrenabwehrende-, überwachungs-, oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Antrag D 3
Antragsteller Landesbezirk Berlin
Betreff Erweiterung der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei (§1 Abs. 3 und § 4)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei erweitert wird. Der § 1 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) in der Bundesrepublik Deutschland, sowie in Absprache mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Einzelgewerkschaften städtische und staatliche Organisationen, welche gefahrenabwehrende-, überwachungs-, sowie ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 4
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Änderung § 4 der Satzung - Mitgliedschaft

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Satzung im § 4 Abs. 1 wie folgt geändert wird:

Ablehnung

Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen.

Verbundenheit der Beschäftigten mit dem Arbeitgeber durch Mitgliedschaft bestärkt.

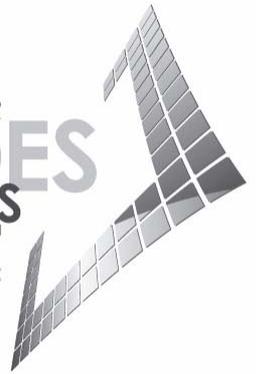
§ 1 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

Antrag D 5
Antragsteller Vorstand Frauengruppe (Bund)
Betreff Satzungsänderung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

§ 12 der Satzung der GdP wird wie folgt geändert:

Ablehnung

§ 12 (1) ist nach Satz 4 durch die Sätze 5 - 8 zu erweitern. Satz 5 wird dann Satz 9 mit s. u. fortlaufender Formulierung:

Beibehaltung der Soll-Regelung gewollt; keine Verpflichtung bzgl. der Wahrnehmung der Mandate für Frauen gemäß ihrem Anteil an der Mitgliedschaft.

"Frauen müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft bei der Verteilung der Mandate der Landesbezirke/Bezirke vertreten sein. Die Zahl der mindestens auf die Frauen entfallenen Mandate ist vom Bundesvorstand festzustellen, vorzugeben und zu kontrollieren.

Die Landesbezirke/Bezirke dokumentieren gegenüber dem Bundesvorstand, dass Frauen entsprechend den Vorgaben des Bundesvorstandes in den jeweiligen Delegationen der Landesbezirke/Bezirke vertreten sind. Die Landesbezirke/Bezirke stellen geschlechtergerechte Delegationen im Sinne des § 12 (1) auch durch männliche und weibliche Ersatzdelegierte sicher."

Satz 9:

Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 - 8 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

§ 12 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen und geschlechtergerechten Grundsätzen mit einfacher Stimmmehrheit.“

§ 12 (2) ist nach Satz 1 durch die Sätze 2 und 3 zu erweitern. Satz 2 wird dann Satz 4 mit s. u. fortlaufender Formulierung:

„Mandate können nicht wahrgenommen werden, wenn sie für Frauen vorgesehen sind und von diesen nicht besetzt wurden.

Wenn ein Landesbezirk/Bezirk in Abstimmung mit seiner Frauengruppe nachweist, dass die Wahl einer geschlechtergerechten Delegation nicht möglich war, wird von der Nichtbesetzung des Mandates abgesehen.

Auf eine angemessene Repräsentation der Personengruppen sowie von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.“

Antrag D 6
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Antrag auf Änderung der Satzung - §12
Abs. 2 „Zusammensetzung des Bundes-
kongresses

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der § 12 der Satzung der GdP wie folgt geändert wird:

Ablehnung

§ 12 (1) ist nach Satz 4 durch die Sätze 5 - 8 zu erweitern. Satz 5 wird dann Satz 9 mit s. u. fortlaufender Formulierung:

Beibehaltung der Soll-Regelung gewollt; keine Verpflichtung bzgl. der Wahrnehmung der Mandate für Mitglieder der JUNGEN GRUPPE (GdP) gemäß ihrem Anteil in der Mitgliedschaft.

„Mitglieder der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft bei der Verteilung der Mandate der Landesbezirke/Bezirke vertreten sein. Die Zahl der mindestens auf die JUNGE GRUPPE (GdP) entfallenden Mandate ist vom Bundesvorstand festzustellen, vorzugeben und zu kontrollieren.

Die Landesbezirke/Bezirke dokumentieren gegenüber dem Bundesvorstand, dass junge Menschen entsprechend den Vorgaben des Bundesvorstandes in den jeweiligen Delegationen der Landesbezirke/Bezirke vertreten sind. Die Landesbezirke/Bezirke stellen generationengerechte Delegationen im Sinne des § 12 (1) auch durch entsprechende Ersatzmitglieder sicher.“

Satz 9:

Die Gesamtzahl der gem. Sätze 1 - 8 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

§ 12 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen und generationengerechten Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.“

§ 12 (2) ist nach Satz 1 durch die Sätze 2 und 3 zu erweitern. Satz 2 wird dann Satz 4 mit s. u. fortlaufender Formulierung:

„Mandate können nicht wahrgenommen werden, wenn sie für junge Menschen vorgesehen sind und von diesen nicht besetzt wurden.“

Wenn ein Landesbezirk/Bezirk in Abstimmung mit seiner JUNGEN GRUPPE (GdP) nachweist, dass die Wahl einer generationengerechten Delegation nicht möglich war, wird von der Nichtbesetzung des Mandates abgesehen.

Auf eine angemessene, geschlechtergerechte und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der Seniorengruppe soll geachtet werden.“

Antrag D 7
Antragsteller Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff Frauenquote im GBV

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der Bundeskongress wird gebeten, folgende Änderung der Satzung vorzunehmen:

§ 24 Abs. 1 ist wie folgt zu erweitern:

„Frauen sind entsprechend ihres Anteils an der Mitgliederzahl für Funktionen in Organen vorzusehen und zu fördern. Die Zahl der mindestens auf Frauen entfallenen Mandate ist vom Bundesvorstand festzustellen und vorzugeben.“

§ 12 Abs. 2:

Im Satz 2 ist nach Frauengruppe die Klammersetzung (gem. Frauenförderplan) zu streichen.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 8/Ä 1 - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

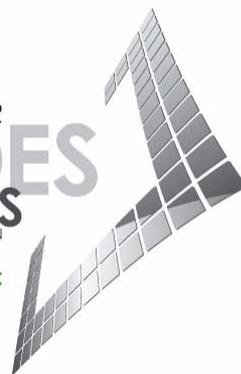
Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Änderung § 13 Abs. 1 g) - Aufgaben des Bundeskongresses
hier: Festlegung eines Beitrags für Berufsanfänger und Einführung eines Familienbeitrages

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

die Satzung wie folgt zu ändern:

Annahme

§13 Aufgaben des Bundeskongresses

Abs. 1 g)

„Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. **Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.**“

Antrag D 9
Antragsteller Landesbezirk Sachsen
Betreff Satzungsänderung (§ 13 - Aufgaben des Bundeskongresses)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der § 13 Abs. 1 Buchst. g der Satzung der Gewerkschaft der Polizei folgenden Wortlaut erhält:

Ablehnung

„Beratung und Beschlussfassung über den Kopfbeitrag“

Keine Beschlussfassung über Kopfbeitrag per Bundeskongressbeschluss; Beibehaltung des bisherigen Verfahrens

Antrag D 10
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Satzungsänderung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

die Satzung der GdP wie folgt zu ändern:

Ablehnung

In § 14 - Außerordentlicher Bundeskongress wird in Abs. 1 ein Buchstabe c) mit dem Inhalt aufgenommen:

Wegen Annahme D 1 zu § 14 und 20 der Satzung der GdP (aktuelle Fassung 2010)

„oder, wenn die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten für eine Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand durch den Gewerkschaftsbeirat gescheitert ist.“

In § 20 - Gewerkschaftsbeirat wird in Abs. 4 der Satz 2 gestrichen und ein Abs. 5 mit dem Inhalt aufgenommen:

„Wird für die Nachwahl einer Funktion des Geschäftsführenden Bundesvorstandes nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie Zwei-Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit verfehlt, findet ein zweiter Wahlgang statt für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist gewählt, wer Zwei-Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit

verfehlt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt.“

In § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft wird in Abs. 4 nach den Worten: „Die Kündigung kann nur schriftlich“ eingefügt: „oder in Textform“.

Antrag D 11
Antragsteller Bundesjugendvorstand

Betreff Antrag auf Änderung der Satzung und der
Versammlungs- und Sitzungsordnung –
§§ 18 Abs. 3 der Satzung und 15 Abs. 3
der Versammlungs- und Sitzungsordnung
„Abstimmungen“

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass moderne Sitzungs- und Kommunikationsmittel zur Abstimmung zugelassen werden und die §§ 18 Abs. 3 der Satzung und 15 Abs. 3 der Versammlungs- und Sitzungsordnung „Abstimmungen“ wie folgt geändert und ergänzt werden:

[Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert und bestehen als Sätze 3 und 4 in ungeänderter Reihenfolge fort.]

„Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Dieser Grundsatz kann umgangen werden, wenn sich im Vorwege von Entscheidungen mit einfacher Mehrheit für die Abstimmung mittels Telekommunikationsmittel ausgesprochen wird und das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist (Video- und Telefonkonferenzen).“

[Es folgen die Sätze 2 und 3 der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung.]

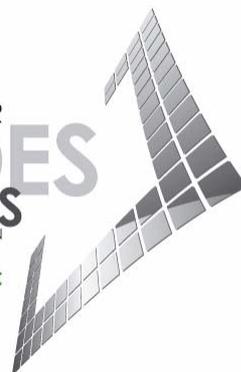
Annahme

Antrag D 12
Antragsteller Bezirk Bundespolizei
Betreff Änderung § 20 Abs. 4 Satzung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

§ 20 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu verändern:

Ablehnung

„Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses —in den Angelegenheiten des § 13 Abs. a) und g) mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates nach § 13 Abs. 2 sind nur die Mitglieder nach § 20 Abs. 2 b) stimmberechtigt. Werden Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt, bedürfen diese Entscheidungen im ersten Wahlgang einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten, in weiteren Wahlgängen der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten.“

Wegen Annahme D 1 zu § 20 der Satzung der GdP (aktuelle Fassung 2010)

Antrag D 13
Antragsteller Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP in § 2 folgendermaßen zu ändern:

Annahme

An Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Einladungen können auch durch Veröffentlichung in der „Deutschen Polizei“ erfolgen.“

Antrag D 14
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Änderung § 3 der Rechtsschutzordnung (RSO) hinsichtlich Wegeunfall

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtsschutzordnung (RSO) im § 3 Abs. 1 Buchstabe d wie folgt zu ändern ist:

Ablehnung

Schränkt Rechtsschutz einseitig nur für den Beamtenbereich ein.

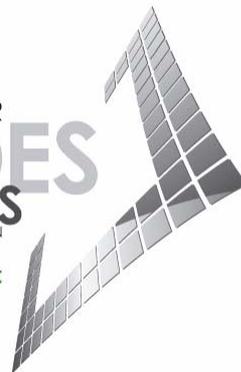
„bei Wegeunfällen, soweit es sich um Streitigkeiten mit dem Dienstherrn über die Anerkennung als Dienstunfall handelt.“

Antrag D 15
Antragsteller Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff Ergänzung der Richtlinien für die Ehrungen (GdP)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

die Richtlinien für die Ehrungen dahingehend zu ergänzen, die 60- und 70-jährige Mitgliedschaft zu ehren.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 16
Antragsteller Bezirk Bundespolizei
Betreff Schadenshaftung im Innenverhältnis

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass die Frage der Haftung von Schäden, die von ehrenamtlich für die GdP Tätigen im Innenverhältnis verursacht werden, geregelt wird.

Annahme

Antrag D 17
Antragsteller Vorstand Seniorengruppe (Bund)

Betreff Änderung bzw. Ergänzung der Satzung der GdP im Hinblick auf die Schadenshaftung im Innenverhältnis

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Frage der Haftung von Schäden, die von ehrenamtlich für die GdP Tätigen, im Innenverhältnis verursacht werden, in der GdP geregelt wird. Wobei davon ausgegangen werden sollte, dass bei fahrlässigen oder grob fahrlässigen Handlungen von einer Regressforderung abzusehen ist.

Erledigt durch Annahme D 16

Antrag D 18
Antragsteller Vorstand Frauengruppe (Bund)
Betreff Novellierung des Frauenförderplans

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Frauenförderplan der Gewerkschaft der Polizei novelliert wird. Insbesondere soll Punkt 1 „Grundsätzliches“ wie folgt ergänzt werden:
Mandate können nicht wahrgenommen werden, wenn sie für Frauen vorgesehen sind und von diesen nicht besetzt werden konnten.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag D 19
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Nachwuchsförderplan der Gewerkschaft
der Polizei

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, einen Nachwuchsförderplan auf Grundlage des Ursprungsantrages D 19 zu entwickeln.

Annahme

(Ursprungsantrag als Grundlage zur Kenntnis:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der nachfolgende Nachwuchsförderplan der Gewerkschaft der Polizei in die GdP Schriftenreihe mit aufgenommen wird.

Präambel

Die Gewinnung und Förderung junger ehrenamtlich engagierter Funktionsträgerinnen und -träger ist ein wesentlicher Bestandteil für das Fortbestehen und die Zukunftsfähigkeit der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

Der demografische Wandel und die damit einhergehenden Veränderungen der Altersstrukturen machen auch vor der Polizei und der GdP nicht halt. Eine immer stärker alternde Bevölkerung sowie stetig weniger junge Menschen aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge werden in Zukunft dazu führen, dass ehrenamtliche Positionen inner-

halb unserer Gewerkschaft nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht mehr besetzt werden können.

Deshalb schreibt dieser Jugendförderplan konkrete Maßnahmen zur Nachwuchsförderung vor, um einem Mangel an Ehrenamtlichen vorzubeugen. Die Sicherung der Zukunftsfähigkeit und das Fortbestehen der GdP muss wesentlicher Bestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit sein.

Ziel

Ziel dieses Jugendförderplans ist es, junge Menschen in der Polizei und allen anderen Bereichen, die die GdP organisiert, für die ehrenamtliche Arbeit der GdP zu begeistern, zu gewinnen und zu fördern. Dafür müssen konkrete Angebote, Maßnahmen und Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Denken und Handeln der Jugend soll sich in allen Gremien sowie Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen der GdP wieder finden. Es soll eine Organisationsstruktur angestrebt werden, in der die Jugend gemäß ihres Anteils in der GdP in allen Vorständen entsprechend vertreten ist. Mit Jugend sind alle Mitglieder der GdP gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (GdP) gemeint.

Vorstandswahlen

(Kreisgruppen, Bezirksgruppen, Geschäftsführender Landes-/Bezirksvorstand, Geschäftsführender Bundesvorstand)

Die gewählten Vorstände sind die Entscheidungsgremien zwischen den Wahlen, oftmals mit besonderer Außenwirkung. Deshalb ist hier die Beteiligung und Einbindung der Jugend besonders wichtig. Die Jugend soll sich entsprechend ihres Anteils in der GdP auch in den Vorständen widerspiegeln. Bei Wahlvorschlägen soll darauf geachtet werden, dass die Jugend mindestens gemäß ihres Anteils in der GdP vertreten ist. Somit soll gewährleistet werden, dass kontinuierlich Nachwuchs in alle Gremien der GdP

nachrückt. Außerdem werden dadurch die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen gewährleistet.

Fachgruppen, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen

Bei der Bildung von Fachgruppen und -Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen ist darauf zu achten, dass die Jugend mindestens gemäß ihres Anteils in der GdP vertreten ist. Nur dadurch können die Meinungen und Ansichten bei Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen ausreichend Berücksichtigung finden.

Jugendvertreter- und Personalratswahlen

Bei der Erstellung von Listenvorschlägen für Jugendvertreterwahlen ist die JUNGE GRUPPE (GdP) so zu unterstützen und zu beraten, dass die Wahlen erfolgreich durchgeführt werden können. Ziel bei Jugendvertreterwahlen muss es sein, dass die Listen der JUNGEN GRUPPE (GdP) die Mehrheit der zu vergebenen Sitze und eventuelle Freistellungen erlangt.

Bei Listenvorschlägen für örtliche Personalratswahlen soll jungen Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich, orientiert an ihrem Anteil innerhalb ihrer Dienststelle, für den Personalrat aufstellen zu lassen. Analog ist bei der Erstellung von Listen für Wahlen eines Gesamt- oder Hauptpersonalrats zu verfahren.

Insbesondere noch aktive oder ehemalige Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter sollen für ein Ehrenamt in einem Personalrat gefördert werden, da sie mit dem Personalvertretungsrecht vertraut und erfahren sind. Außerdem sind sie so zu qualifizieren, dass sie ausscheidende Personalratsmitglieder ersetzen können.

Bildungsarbeit

In die Bildungsarbeit der GdP sind kontinuierlich jugendrelevante Themen und Themen zur Nachwuchsförderung zu integrie-

ren. Insbesondere Personalvertretungsrecht- und Rhetorikseminare für Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter sind regelmäßig anzubieten, um die jungen engagierten Kolleginnen und Kollegen zu qualifizieren. Außerdem sind Seminare mit jugendpolitischen Inhalten anzubieten, bei denen sich junge Menschen austauschen, jugendspezifische Probleme artikulieren und Positionen entwickeln können.

Das Anbieten und Durchführen von Seminaren mit jugendrelevanten Themen, Themen zur Jugendförderung und zum Mentoringprojekt muss gemeinsame Aufgabe der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Gewerkschaft der Polizei auf Landes-, Bezirks- und Bundesebene sein.

Berichtspflicht

Über die Umsetzung des vorliegenden Nachwuchsförderplans ist im Rahmen des vorzulegenden Geschäftsberichts beim Bundeskongress, der Landesdelegiertentage sowie der Bundesjugendkonferenz und der Landesjugendkonferenzen zu berichten. Außerdem ist den Gremien der JUNGEN GRUPPE (GdP) einmal jährlich ein Zwischenbericht über die Erfüllung und Umsetzung des Nachwuchsförderplans vorzulegen.

Geltungsdauer

Der Nachwuchsförderplan gilt ab Inkrafttreten auf unbestimmte Dauer und wird aufgrund aktueller jugendspezifischer Bedürfnisse und Probleme kontinuierlich weiterentwickelt.

Sonstiges

Der Nachwuchsförderplan ist von allen Gremien einzuhalten und umzusetzen. Er steht nicht in Konkurrenz zum Frauenförderplan.

Der Nachwuchsförderplan kann an die Gegebenheiten der einzelnen Bezirke angepasst werden. Bei einer Anpassung sind jedoch Sinn und Zweck des Nachwuchsförder-

plans in seinem Wesen nicht abzuschwächen oder zu verändern und der jeweilige Landes- oder Bezirksjugendvorstand ist zu beteiligen.)

Antrag D 20
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Berücksichtigung von Belangen von Menschen mit Behinderungen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich in der Fragestellung der Berücksichtigung von Belangen von Menschen mit Behinderungen durch eine Kommission gemäß § 23 Abs. 4 (neu § 24 Abs. 4) der Satzung beraten zu lassen.

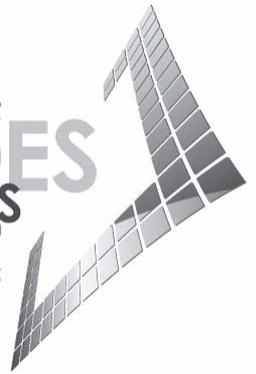
Annahme

Antrag D 21
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Grundsatzprogramm 2014

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Grundsatzprogramm „2014“

Annahme

Präambel

A. Polizei und ihre Gewerkschaft

- A.1 Ziele der GdP
- A.2 Die GdP ist Teil des DGB
- A.3 Organisatorische Struktur der GdP
- A.4 Personalratsarbeit
- A.5 Innergewerkschaftliche Bildung
- A.6 Internationale Gewerkschaftsarbeit

B. Polizeibeschäftigte und ihre soziale Sicherheit

- B.1 Gerechte Bezahlung, Besoldung und Versorgung
- B.2 Gerechte Versorgung
- B.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- B.4 Vereinbarkeiten
- B.5 Föderalismus

C. Polizei und Gesellschaft

D. Polizei und Staat

- D.1 Polizei als Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- D.2 Polizeiarbeit ist Hoheitsaufgabe / Abgrenzung Private Sicherheit
- D.3 Polizei, Militär und Nachrichtendienste

E. Arbeit der Polizei

- E.1 Polizei – ein verlässlicher Faktor für den Bürger
- E.2 Internationale Arbeit der Polizei

E.3 Bildung und Forschung
E.4 Finanzierung der Polizei

F. Tarifbeschäftigte in der Polizei

G. Verwaltungsbeamtinnen und –beamte in der Polizei

H. Personengruppen

H.1 Frauengruppe
H.2 Junge Gruppe
H.3 Seniorengruppe

Präambel

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist die größte deutsche Gewerkschaft aller Polizeibeschäftigten und blickt auf eine jahrzehntelange erfolgreiche Tradition zurück. Sie hat ein klares Profil und fördert die gesellschaftliche Anerkennung aller Beschäftigten in der Polizei.

Die GdP bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die darin enthaltenen rechtsstaatlichen Gestaltungsprinzipien gelten im internen und externen Gewerkschaftsverhältnis.

Die GdP steht für eine moderne Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Sie tritt für sozial ausgewogene Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder ein. Um dies zu erreichen, bedient sich die GdP gerade im Bereich der Tarifverhandlungen aller rechtlich zulässigen Arbeitskampfmaßnahmen.

Wenngleich die GdP parteipolitisch unabhängig ist, tritt sie dennoch als Botschafterin ihrer Mitglieder auf und transportiert deren politischen Willen in die Öffentlichkeit. Sie achtet darauf, dass parteipolitische Auseinandersetzungen nicht zu Lasten der Polizei ausgetragen werden.

Darüber hinaus ist die GdP auch unabhängig von Glaubensgemeinschaften.

Die Meinungsbildung innerhalb der GdP erfolgt solidarisch, demokratisch und zielorientiert. Gemeinsinn genießt Vorrang vor partikularen Interessen. Dabei gelten die bewährten demokratischen Regeln.

A. Polizei und ihre Gewerkschaft

A.1 Ziele der GdP

Politische Ziele:

Die GdP hat das Ziel, alle aktiven und ehemaligen Polizeibeschäftigten, die Renten- oder Pensionsansprüche haben sowie ihre Hinterbliebenen, gewerkschaftlich zu vertreten. Sie setzt sich neben den sozialen Belangen ihrer Mitglieder insbesondere auch für Themen der Inneren Sicherheit ein. Sie arbeitet eng mit politischen Parteien und Institutionen zusammen.

Soziale Gerechtigkeit, persönliche Freiheit und Gleichberechtigung sowie politische Mitverantwortung und Mitbestimmung gehören zu den obersten Werten unseres Grundgesetzes. Sie bilden damit auch das Leitbild gewerkschaftlichen Handelns. Dieses Paradigma ist zukunftsorientiert und nachhaltig fortzuentwickeln.

Die traditionellen gewerkschaftlichen Mittel in der Auseinandersetzung mit dem Dienstherrn, haben nur begrenzte Wirkung. Daher muss ein modernes Dienstrecht seinen Beamtinnen und Beamten das uneingeschränkte Koalitionsrecht einschließlich des Streiks einräumen. Wer den demokratischen Rechtsstaat schützt, hat schließlich auch Anspruch darauf, selbst Demokratie zu erfahren. Erhielte die Polizei ein Streikrecht, fände es seine Grenzen in der verantwortlichen Selbstbeschränkung zum Schutz wesentlicher Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger.

Mitbestimmung und Mitwirkung sind tragende Elemente zur Demokratisierung der Arbeitsumwelt.

Die GdP ist daher bestrebt, in den einschlägigen Gremien mitzuwirken und Funktionen zu besetzen.

Organisationsinterne Ziele:

Wo die Polizei ist, muss die GdP präsent sein. Ständiger Kontakt vor Ort und in der Fläche ist der Schlüssel für die Zufriedenheit ihrer Mitglieder.

Die GdP hat ein unverwechselbares Profil als Berufsorganisation, da sie sich in Diskussionen zu politischen Themen einmischt, mitredet und den Anspruch erhebt, die gesellschaftliche Entwicklung mitbestimmen zu wollen. Dieses Profil gilt es – den sich mit der Zeit ändernden Anforderungen – stringent anzupassen.

Eine permanente und nachhaltige Personalentwicklung gehört zum Selbstverständnis der GdP. Sie beginnt bereits bei der Nachwuchsgewinnung. Diese Heranführung und Integration des gewerkschaftlichen Nachwuchses ist eine aktive dauerhafte Aufgabe sämtlicher Organisationsebenen. Ihr kommt für die gewerkschaftliche Zukunftsfähigkeit eine herausragende Bedeutung zu.

Das Prinzip der Ehrenamtlichkeit stellt sicher, dass Fach- und Sachverstand, Praxis- und Erfahrungswissen in der GdP zusammengeführt werden. Die Polizeibesetzten als Expertinnen und Experten der Polizei machen die GdP selbst zur Expertin für Innere Sicherheit.

A.2 Die GdP ist Teil des DGB

Der DGB ist zur Verfolgung übergeordneter und gemeinsamer Interessen der Einzelge-

werkschaften, national wie international unentbehrlich und bildet damit einen Mehrwert für die Einzelgewerkschaften. Er öffnet diesen den Weg zur Internationalen und europäischen Politik. Die Gewerkschaft der Polizei ist Teil des DGB.

Eines der wichtigsten gesamtgewerkschaftlichen Ziele ist es, für Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen an ihren ursprünglichen Standorten einzutreten. Vollbeschäftigung muss an höchster Stelle unternehmerischen Denkens stehen. Die sich daraus ergebenden positiven Synergien wirken sich über gesellschaftliche Effekte u.a. auch auf die innere Sicherheit und damit mittelbar auf die Arbeit der Polizei aus.

A.3 Organisatorische Struktur der GdP

Effiziente Arbeits-, Entscheidungs- und Informationsprozesse sind die Fundamente jeglicher Organisation. Die Gewerkschaft der Polizei ist modern und fortschrittlich. Die Prozesse werden kontinuierlich analysiert, evaluiert und fortentwickelt. Sie sind strategisch und zielorientiert miteinander koordiniert. Zuständigkeiten sind klar beschrieben und verbindlich geregelt.

Um sicherheitspolitische Veränderungen in Bund und Länder zu berücksichtigen, in deren Folge sich Bereiche der Eingriffsverwaltung zu Behörden mit spezialpolizeilichem oder eigenständig polizeilichem Charakter entwickeln, ist es Wille der GdP, sich in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften organisationspolitisch anzupassen, um Polizei und Eingriffsverwaltung auch gewerkschaftlich zusammenzuführen.

Die GdP bleibt so lange föderal organisiert, wie Bund und Länder am derzeitigen Zuschnitt festhalten. Daneben verfügt sie über – aktuell – zwei Bezirke für die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt.

Die ehrenamtliche Führung der GdP muss sich auch in Zukunft auf eine hauptamtliche

Basis stützen. Der ständigen Zunahme notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten im Hauptamt, insbesondere hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Um das Wissen von vielen zu nutzen, tragen nach polizeilichen Themenfeldern ausgewählte Kommissionen und Fachausschüsse auf allen Organisationsebenen dazu bei, Fachwissen zu bündeln und in den gewerkschaftlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen.

Vertrauensleute auf örtlicher Ebene in den Polizeidienststellen nehmen eine besonders wichtige Aufgabe als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den GdP-Gremien wahr. Ihnen und allen Mitgliedern, die sich aktiv an der Gewerkschaftsarbeit beteiligen, gilt ein besonderer gewerkschaftlicher Schutz seitens der GdP.

A.4 Personalratsarbeit

Die GdP entsendet Mitglieder in die Gremien der Personalräte. Diese sollen über Kenntnisse des anzuwendenden Rechts und anderen Aspekten, wie Selbstorganisation, Zeitmanagement, Gesprächsführung, Kommunikationsfähigkeit, Umgang mit Medien, Konfliktmanagement etc. verfügen. Mitglieder der Personalräte erhalten die Unterstützung ihrer Gewerkschaft.

Kenntnisse dieser Art werden im Rahmen von Grund- und regelmäßig stattfindenden Fortbildungen durch die GdP vermittelt.

Mitbestimmung und Mitwirkung geraten immer mehr unter politischen Druck, weil beides aus Sicht der Regierenden störend und lästig sein kann. Umso wichtiger ist es, im gesellschaftlichen und politischen Raum für das Ziel der Demokratisierung des Arbeitslebens einzutreten. An dieser Stelle ist der Rückhalt

der Gewerkschaft als Organisation unentbehrlich.

A.5 Innergewerkschaftliche Bildung

Ein hohes gewerkschaftsspezifisches Bildungsniveau ist Garant für die Zukunftsfähigkeit der GdP.

Ihre Professionalität sichert das Vertrauen der Mitglieder und stärkt die Position der GdP als Gesprächspartnerin gegenüber der Öffentlichkeit, Regierungen und Parlamenten.

Die GdP stellt ein Bildungsangebot für Mitglieder zur Verfügung, das sich mit Gewerkschafts- und Personalratsarbeit befasst.

Schulungen finden auf Bundes-, Landes-/Bezirksebene und deren Untergliederungen statt. So besteht die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen aus der breiten Mitgliedschaft für die Teilnahme von Seminaren zu gewinnen.

A.6 Internationale Gewerkschaftsarbeit

Die GdP ist Mitglied in EuroCOP. Wesentliche Aufgaben und Ziele dieser Vereinigung sind die Mitwirkung an der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit einem Polizeidienst unter demokratischer Kontrolle, die Entwicklung von Standards zur Qualifizierung von Polizeipersonal, die Schaffung bzw. Bewahrung des zivilen Status von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie die Verhinderung der Privatisierung von Polizeiaufgaben. Im Rahmen ihrer dortigen Aktivitäten gestaltet sie die europäische Sicherheitspolitik – soweit davon die Polizei betroffen ist – mit.

Daneben verfolgt die GdP ihre politischen Ziele über den Weg des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB). Sie strebt einen allgemein hohen Standard europäischer und

internationaler Polizeiarbeit sowie gute Arbeitsbedingungen für alle Polizeibesetzäftigten an.

Die GdP hilft auf diese Weise in solidarischer Weise auch anderen Gewerkschaften auf ihrem Weg demokratisch zu werden und sich dabei zu emanzipieren.

B. Polizeibesetzäftigte und ihre soziale Sicherheit

B.1 Gerechte Bezahlung, Besoldung und Versorgung

Die Beschetzäftigten in der Polizei haben Anspruch auf eine Bezahlung, die sich an der zu erbringenden Arbeit orientiert.

Die unterschiedlichen Belastungen der Dienste bzw. Aufgabenbereiche sind zu berücksichtigen.

Der Wechselschichtdienst (WSD) ist gesundheitlich besonders belastend und kollidiert oftmals mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diesem Umstand müssen Bewertung und Bezahlung stärker Rechnung tragen.

Darüber hinaus müssen Polizeibesetzäftigte mit Behinderung in der Polizei einen festen Platz haben, sowohl im Polizeivollzugsdienst (eingeschränkt dienstfähig gewordene Polizistinnen und Polizisten) als auch im Nichtvollzugsdienst (Tarif/Verwaltung).

Die GdP hält an der zweigeteilten Laufbahn fest. Sie bildet die Arbeit der Polizei in einem leistungsgerechten System ab.

B.2 Gerechte Versorgung

Die Bezahlung der Polizeibesetzäftigten mit Renten- bzw. Versorgungsstatus muss sich an den jeweiligen Systemen orientieren.

D.h. für Versicherte, dass sie Anspruch auf eine Leistung haben, die den tatsächlich oder fiktiv eingezahlten Beiträgen entspricht und für Pensionäre ist sicherzustellen, dass gewährte finanzielle- oder Sachleistungen dem angestrebten hohen Niveau, das Art. 33 GG manifestiert, gerecht wird.

Die GdP tritt jeden Entwicklungen entgegen, die ehemalige Polizeibeschäftigte in eine wie auch immer geartete Altersarmut abgleiten ließe, denn Renten- und Versorgungsbezüge sind keine Almosen, sondern die gerechtfertigte Entlohnung für eine Lebensleistung. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind durch die Politik so zu gestalten, dass im Renten- und Versorgungsrecht die Anpassung der Leistungen durch Bund und Länder unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Mann und Frau realisiert wird.

Der Mindeststandard der bestehenden Sozialsysteme muss zukunftssicher erhalten bleiben. Die Ost an West – Anpassung der Renten und Pensionen ist unverzüglich umzusetzen.

B.3 Arbeits-und Gesundheitsschutz

Jede Branche kennt ihre spezifischen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen. Die Polizei kennt darüber hinaus noch Gefahren, die sonst nur beim Militär oder einzelnen besonderen Sparten auftreten.

Daher kommt dem Arbeitsschutz eine herausragende Rolle zu, die sich auch in der gewerkschaftlichen Arbeit widerspiegelt.

Die GdP stellt sich dieser Verantwortung, indem sie den Arbeitsschutz mit hoher Priorität betreibt und sich aktiv an der Willensbildung zur Rechtsetzung beteiligt.

Die GdP beobachtet besonders gefährdete Beschäftigtengruppen mit großer Aufmerksamkeit.

Sie wirkt Bestrebungen der Dienstherrn zur Leistungsverdichtung aufgrund Personalabbaus bei gleichbleibender Arbeitslast entgegen.

Neben dem Arbeitsschutz kommt dem Gesundheitsschutz im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung immer mehr Bedeutung zu. Dessen Finanzierung obliegt aufgrund des Fürsorgeprinzips den Dienstherrn. In diesem Zusammenhang fordert die GdP Freie Heilfürsorge für alle Polizeibeamtinnen und -beamte in Höhe von 100% der vergleichbaren Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

B.4 Vereinbarkeiten

Die heutige Gesellschaft ist gegenüber früheren Systemen von zahlreichen Veränderungen geprägt. Dazu zählt auch das tradierte Rollenverständnis zwischen den Geschlechtern.

Während noch vor wenigen Jahrzehnten die Aufgaben von Mann und Frau ganz klar abgegrenzt waren, stellt sich die Frage der Arbeitsteilung heute oft anders dar.

Dazu zählt u.a. der Wunsch vieler Mütter, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen und zahlreicher Männer, die sich als Väter stärker engagieren wollen.

Mit der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, speziell durch Flexibilisierung, setzt sich die GdP auch für die Gleichstellung der Geschlechter aktiv ein. Sie nutzt die Netzwerkstruktur einer Gewerkschaft und fördert Projekte, die eine Unterstützung zwischen aktiv im Dienst befindlichen Mitgliedern und solchen im Seniorenbereich zum Ziel haben, z.B. bei der Hilfe zur Pflege von Angehörigen und in der Kindererziehung.

B.5 Föderalismus vs. Zentralismus

Die GdP bekennt sich zu der verfassungsrechtlich gebotenen föderalen Struktur in der Polizei, spricht sich aber für eine verbesserte Zusammenarbeit aus. Sie lehnt eine Zentralisierung der Polizei in Deutschland ab.

Die Anlässe grenzüberschreitender Einsätze, an denen Polizeikräfte aus mehreren Ländern und/oder Staaten teilnehmen, werden sich auch in Zukunft noch mehren.

An dieser Stelle wird die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Zusammenarbeit im föderalen Miteinander besonders deutlich. Denn dort, wo die Polizei länderübergreifend tätig werden muss, ist es gleichermaßen notwendig, eine effektive Polizeiarbeit mit möglichst gleichen Standards zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten insbesondere im Eingriffsrecht, spricht sich die GdP dafür aus, dass die Polizeigesetze des Bundes und der Länder - zumindest diesen Aspekt betreffend - vereinheitlicht werden. Bei staatenübergreifenden Einsätzen ist dafür Sorge zu tragen, dass die rechtliche Situation der eingesetzten deutschen Polizeikräfte im Vorfeld eindeutig geregelt wird.

Die weitreichenden und den öffentlichen Dienst in besonderem Maße betreffenden Regelungen für Bund und Länder, die durch die Föderalismusreform ab 2006 erlassen wurden, sind in erheblichem Maße zulasten der Beschäftigten erfolgt.

Daher ist das öffentliche Dienstrecht in Deutschland wieder zu harmonisieren, so wie es sich vor der Föderalismusreform dargestellt hat. Diese hat gezeigt, dass eine Aufspaltung in Bund- und Länderzuständigkeiten zur Polarisierung insbesondere des Besoldungsgefüges, der Arbeitszeiten (Wochen-/Lebensarbeitszeit), der Zulagen und der Freien Heilfürsorge geführt hat. Ein solcher Effekt trägt dazu bei, ein und dieselbe Arbeit unterschiedlich zu bezahlen. Die damit erzeugte Schieflage ist sozial unverträglich.

C. Polizei und Gesellschaft

Die Beschäftigten in der Polizei sind Bestandteil unserer Gesellschaft und bleiben daher auch von deren Entwicklungen nicht unberührt.

Vor diesem Hintergrund ist für die GdP die deutsche Polizei eine zivile Polizei, die bürgernah arbeitet. Bürgernah bedeutet unter anderem, an den Sicherheitsbedürfnissen der Bürger orientiert und in Kooperation mit diesen.

Die GdP setzt sich dafür ein, dass die Innere Sicherheit auf einem bundesweit gleichen Niveau gewährleistet wird.

Denn Innere Sicherheit ist ein Eckpfeiler für eine Wertegesellschaft, die sich mit ihrer Verfassung der Demokratie, persönlichen Freiheiten und sozialer Gerechtigkeit verpflichtet hat. Sicherheit nach Kassenlage ist abzulehnen.

Der Polizeiberuf steht grundsätzlich jedem Menschen offen. Mehr Bewerber mit Migrationshintergrund könnten den Polizeidienst bereichern.

Nicht zuletzt deshalb erwartet die GdP, dass soziale Vielfalt – im Sinne von „Diversity“ – konstruktiver Bestandteil des Arbeitslebens wird.

Die Polizei benötigt zunehmend Spezialisten. Deshalb spricht sich die GdP dafür aus, spezielle Aufgabengebiete auch für Quereinsteiger zu öffnen und attraktiv zu gestalten.

Die Wahrung der Menschen- und Grundrechte des Grundgesetzes sind Leitlinie polizeilichen Handelns.

Die Arbeit der Polizei ist aus dem Rechtsstaatsgebot folgend, geprägt von den poli-

zeirechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Mindesteingriffs (Wahl des mildesten Mittels) und bietet somit ein hohes Maß an Selbstbeschränkung polizeilicher Gewalt als staatliches Handeln.

Dem Schutz persönlicher Daten kommt ebenso eine besondere Bedeutung zu.

Die Gesetzgebung muss daher nach Ansicht der GdP für alle Eingriffsbereiche eine gesellschaftlich tragbare Balance zwischen den Interessen der Bürger und denen des Staates gewährleisten.

Der demografische Wandel bis etwa zum Jahr 2045 stellt die gesamte Gesellschaft vor besondere und ganz neue Herausforderungen.

In der Polizei gilt es zu beurteilen, wie effektiv ältere Beamtinnen und Beamte ihren Auftrag erfüllen können, sei es im Wechselschichtdienst, sei es in geschlossenen Einheiten, die z.B. zum Schutz von Sportveranstaltungen mit gewalttätigem Ausgang eingesetzt werden.

Die GdP wird Initiativen ergreifen, um Entwicklungen, die sich als schädlich erweisen könnten z.B. Personalabbau, abwehren zu helfen.

D. Polizei und Staat

D.1 Polizei als Teil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Demokratie, persönliche Freiheiten und soziale Gerechtigkeit sind die tragenden Werte unserer Gemeinschaft. Diesen Werten ist und bleibt auch die Gewerkschaft der Polizei verpflichtet. Sie sind ein ständiger Auftrag, den es immer wieder neu zu erfüllen gilt.

Polizeiliche Arbeit steht in zahlreichen Diensten der Polizei unter hohem Entscheidungsdruck. Aufgrund der Dauerbeobachtung durch die Öffentlichkeit und massiver Grundrechtseingriffe, ist die Polizei damit „die“ gläserne Eingriffsverwaltung schlechthin. Umfangreiche fachliche, soziale und persönliche Kompetenzen sind in Bruchteilen von Sekunden abzurufen und anzuwenden.

Bei eingetretenen Störungen stehen die einzelnen Beschäftigten danach oft alleine da, sehen sich mitunter als Beschuldigte im Straf- und Disziplinarverfahren und ggf. noch in zivilrechtlicher Hinsicht als Beklagte.

Dieser missliche Zustand ist für die GdP mit den Fürsorgegrundsätzen nicht vereinbar und dahingehend zu ändern, dass der Dienstherr nicht als Ankläger, sondern als Beschützer auftritt.

Daher fordert die GdP uneingeschränkten dienstlichen Rechtsschutz. Darüber hinaus gewährt sie satzungsgemäßen Rechtsschutz.

D.2 Polizeiarbeit ist Hoheitsaufgabe / Abgrenzung private Sicherheit

Die Polizei ist und bleibt Teil des staatlichen Gewaltmonopols. Das Tätigkeitsgebiet privater Dienste hat sich auf das Gebiet des Schutzes privater Güter und Räume zu beschränken.

Arbeitet die Polizei mit privaten Sicherheitsunternehmen zusammen, sind die Grenzen der Kooperation klar zu definieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeit der Polizei eine staatliche Dienstleistung darstellt und die, der Privaten, ökonomischen Gesichtspunkten unterworfen ist.

Die GdP fordert, dass die Arbeit der Beschäftigten privater Sicherheitsdienste professio-

nellen Standards genügt. D.h. eine Qualifizierung und Zertifizierung der Unternehmen sowie ggf. der Verfahren ist erforderlich.

Die GdP lehnt die Übertragung klassischer Polizeiaufgaben an Private ab. Die Aufgaben sind durch die Verfassung eindeutig geregelt.

Für die Verwendung Freiwilliger im Polizeidienst gilt dies entsprechend.

D.3 Polizei, Militär und Nachrichtendienste

Die GdP tritt weiterhin für die strikte Trennung von Polizei und Bundeswehr ein, d.h. die Polizei schützt im Innern und die Bundeswehr nach außen. Dieses Verhältnis ist in der Verfassung eindeutig geregelt.

Polizeiliche Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen von internationalen Einsätzen nach Beendigung kriegerischer Haupthandlungen stehen einer Verwendung der Polizei nicht entgegen,

sofern eine ausreichende Personalausstattung vorhanden ist und es sich um Staaten handelt, die unserer rechtstaatlichen Prägung entsprechen.

Die GdP steht ferner für eine Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten.

E. Arbeit der Polizei

E.1 Polizei – ein verlässlicher Faktor für den Bürger

Die als „vornehmste“ polizeilicher Dienstleistungen bezeichnete Präventionsarbeit, die klassische Streife, ist heute kaum noch durchführbar. Darunter und nicht zuletzt auch aufgrund der zunehmenden Bürokratisierung leidet die Nähe der Polizei zu Bürgerinnen und Bürger.

Diese wollen sich auf ihre Polizei verlassen können. Deshalb muss es die Personalausstattung zulassen, präventive Aufgaben wieder vollständig wahrnehmen zu können. Geringere Polizeipräsenz führt zwangsläufig zu einem Anstieg von Straftaten.

Die Polizei hat nicht zu einer Reaktionspolizei zu degenerieren, sondern soll nach einer möglichst kurzen Reaktionszeit einschreiten, bzw. tätig werden können.

Dennoch wird es auch der besten Präventionsarbeit nicht gelingen, Straftaten zu verhindern. Deshalb muss die Polizei aus Sicht der GdP – wie im Bereich der Vorbeugung – auch gerüstet sein, Straftaten schnell und effizient verfolgen und aufklären zu können.

Hierzu ist nach Ansicht der GdP eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Polizeibeschäftigten zu gewährleisten.

E.2 Internationale Arbeit der Polizei

Das Verbrechen macht vor Grenzen nicht halt. Schon innerhalb Europas ist erkennbar,

dass regionale Kriminalitätsschwerpunkte wie z.B. Menschenhandel und organisierte grenzüberschreitende Kriminalität zunehmen.

Daraus folgt, dass jede europäische Polizei mehr und mehr länderübergreifend handeln muss. Diese neue Zusammenarbeit findet ihre Schnittstellen in der Kooperation mit den Dienststellen anderer europäischer Staaten.

Was für Europa gilt, findet seine faktische Erweiterung in der weltweiten Verbrechensbekämpfung. Dort gilt es in erster Linie dafür einzutreten, dass der polizeiliche Maßnahmenkatalog etwa auf gleicher Ebene angepasst wird.

Dazu bedarf es aus Sicht der GdP der Standardisierung von Instrumenten zur Strafverfolgung, die in bi- oder multilateralen Übereinkommen festgeschrieben werden müssen. Ziel dieser Forderung ist es, Verfahrenshürden, also rechtliche Festlegungen, welche die Strafverfolgung unnötig erschweren oder verhindern, zu beseitigen.

Hierzu ist die Polizei grenzüberschreitend personell wie materiell in die Lage zu versetzen – begleitet von entsprechender universell geltender Gesetzgebung.

E.3 Aus- und Fortbildungsoffensive / Forschung

Vor der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten steht die bislang ausstehende Definition des polizeilichen Berufsbildes. Diese muss nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen.

Zu den Grundlagen des Studiums zählen das Eingriffsrecht, also das Polizei- und Strafprozessrecht, neben verschiedenen Spezialgebieten, zu denen das Strafrecht, das Verkehrsrecht sowie Grundzüge des besonderen Polizeirechts bzw. strafrechtlicher Nebengesetze, wie dem Versammlungsrecht, Umweltrecht, Waffenrecht, Ausländerrecht, Melderecht u. ä. Materien zählen. Auch die praktische Anwendung polizeilicher Maßnahmen unter den Aspekten der Eigensicherung einerseits und eines zielorientierten, effizienten Einschreitens andererseits, muss seinen Stellenwert in der Ausbildung der Polizei behalten.

In den zuletzt genannten Kontext gehört auch die Heranbildung sozialer Kompetenzen, die für die Arbeit der Polizei sowohl in geschlossenen Einheiten, wie auch im täglichen Dienst immer bedeutender werden.

Nicht zuletzt sollten staatsrechtliche Grundlagen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse

aus der Kriminologie und der darauf fußenden Kriminalistik Bestandteil der Grundausbildung sein.

Fortbildungsmaßnahmen – interne und externe – sollen bewertet werden und Einfluss auf das berufliche Fortkommen der Polizeibeschäftigten nehmen können.

Ständig wechselnde Herausforderungen in der polizeilichen Arbeit erfordern von allen Beschäftigten lebenslanges Lernen.

Bei der Aus- und Fortbildung muss die Ausprägung fachlicher, sozialer, personeller und methodischer Kompetenzen im Mittelpunkt stehen. Sie muss sich an den Bedürfnissen der praktischen polizeilichen Arbeit und der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenso ausrichten, wie an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung.

Entsprechend des Bologna-Prozesses ist die Vernetzung der Bildungsträger mit der polizeilichen Praxis zwingend erforderlich.

Einen Fortbildungsschwerpunkt sieht die GdP in der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für Polizeibeschäftigte, die Führungsaufgaben wahrnehmen sollen.

Daher sind die Einrichtung und der Bestand der DHPol und anderer polizeilicher Fortbildungsinstitutionen bzw. –einrichtungen aus Sicht der GdP ohne Alternativen.

Personen, die ein solches Ausbildungssegment durchlaufen haben, sollen sich ständigen Fortbildungen unterziehen, zumindest so lange, wie Führungsaufgaben wahrgenommen werden.

Moderne Polizeiarbeit ist zunehmend auf in der Praxis anwendbare Forschungsarbeit angewiesen. Neben Auftragsforschungen wäre daher die Einrichtung eines wissenschaftlichen Dienstes, vornehmlich an der Deutschen Hochschule für Polizei, für polizeispezifische Fragestellungen förderlich.

E.4 Finanzierung der Polizei

Die Polizei ist eine staatliche und steuerfinanzierte Institution. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages sowohl präventiv als auch repressiv tätig sein zu müssen, darf die Polizei nicht ausschließlich mit betriebswirtschaftlichen Methoden bewertet werden.

Will Politik mehr Innere Sicherheit, kann sie dies nicht über die Stellschraube „Leistungsverdichtung“, sondern allenfalls über eine Erhöhung des Personals bzw. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreichen.

F. Tarifbeschäftigte in der Polizei

Die GdP setzt sich aktiv für die Tarifbeschäftigten in der GdP ein. Dazu führt sie mit den übrigen ÖD-Gewerkschaften im DGB gemeinsam die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst.

Tarifbeschäftigte sind für den Polizeidienst unverzichtbar. Sie sind Voraussetzung für einen leistungsfähigen Vollzugsdienst; auch für sie sind Einstellungskorridore zu schaffen.

Die Arbeitsplätze der Tarifbeschäftigten müssen auch zukünftig gesichert werden. Sie entlasten den Vollzugsdienst und schaffen eine Vertrauensbasis innerhalb der Polizei. Privatisierungsinitiativen sind zurückzuweisen.

Die Gewerkschaft der Polizei stellt sich den wirtschaftlichen Herausforderungen mit einer offensiven Tarifpolitik. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben wird sie ihre Kompetenzen nutzen, um eine sichere Zukunft für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gestalten.

Die GdP fordert die Rückkehr zu einem einheitlichen Tarifrecht bei Bund, Ländern und Kommunen.

Die Tarifpolitik ist das zentrale Handlungs- und Gestaltungsfeld der Gewerkschaften, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern.

Die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie sichert die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften in der Tarifpolitik. Eine starke Mitgliederbasis ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung tarifpolitischer Ziele.

Die Tarifautonomie, der Flächentarifvertrag und eine starke Tarifbindung sind das Herzstück gewerkschaftlicher Gestaltungsfähigkeit und Identität. Sie bieten die Grundlage, leistungsgerechte und solidarische Vereinbarungen zu treffen und die Beschäftigten an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen.

Nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei bedarf die Tarifpolitik der Flankierung durch eine starke Sozialpolitik. Auch an dieser Stelle wird die Notwendigkeit einer Zugehörigkeit der GdP zum DGB belegt, denn unser Dachverband wirkt in beide Richtungen, Tarif wie Soziales, und vereint diese beiden Politikfelder an sozialadäquaten Schnittstellen.

G Verwaltungsbeamtinnen und –beamte in der Polizei

Die Polizeiverwaltung ist dadurch charakterisiert, dass sie Dienstleistungen ausschließlich für Polizeibesetzte erbringt,

damit diese ihre Aufgaben zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit weitgehend ungestört von äußeren Einflüssen wahrnehmen können.

Dazu zählen u.a. Kfz.- und Waffenwerkstätten, Reinigungsdienste, die „kleine“ Bauunterhaltung, Verpflegung, Kraftfahr- und Kurierdienste, medizinische und soziale Dienst-

leistungen, das Beschaffungswesen, Datenerfassung, Zurverfügungstellung von Arbeitsschutzdienstleistungen u.v.m.

In den letzten Jahren wurde schmerzlich wahrgenommen, welche negativen Auswirkungen Privatisierungen, Ausgliederungen, „Sale and lease back“, Investorenmodelle etc. haben können, insbesondere bei der Verpflegung unserer Kolleginnen und Kollegen während polizeilicher Großeinsätzen.

Daher ist die Polizeiverwaltung mit ihren Beamtinnen und Beamten für eine gute Dienstleistung der Polizei unentbehrlich. Die GdP setzt sich für den Erhalt dieses Verwaltungszweiges nicht nur ein, sondern fordert nachdrücklich die Rückkehr zur ehemaligen Aufgabenvielfalt der Polizeiverwaltung.

H. Personengruppen

Das in den Personengruppen des Bundes, der Länder, Bezirke und Kreise gebündelte Wissen und Engagement wird gefördert, genutzt und in die gewerkschaftspolitische Arbeit der jeweiligen Vorstände eingebunden.

H.1 Frauengruppe

In der Frauengruppe sind alle weiblichen Mitglieder der GdP organisiert. Sie befasst sich nicht nur mit Themen, die aufgrund ihres Geschlechts besonders aktuell sind, sondern überträgt diese Themen auf das polizeiliche, gesellschaftliche und gewerkschaftliche Leben.

Die Frauengruppe gibt wertvolle Impulse in der gewerkschaftlichen Arbeit, setzt Akzente und trägt somit zur Willensbildung in der GdP im Hinblick auf zahlreiche politische, gewerkschaftspolitische und gesellschaftliche Fragestellungen bei.

H.2 Junge Gruppe

Die JUNGE GRUPPE (GdP) ist die Jugendorganisation der Gewerkschaft der Polizei. Alle

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei bis zum 30. Lebensjahr gehören der JUNGE GRUPPE (GdP) an.

Sie vertritt die besonderen Belange junger Polizeibeschäftigter und ist direkt an den gewerkschaftspolitischen Entscheidungen beteiligt. Aus der Perspektive junger Mitglieder gibt sie der Organisation wichtige Hinweise und wertvolle Impulse.

H.3 Seniorengruppe

In der Seniorengruppe der GdP sind Renten-, Versorgungsempfänger und –empfängerinnen sowie Hinterbliebene organisiert.

Seniorenarbeit ist Politik für alle. Der Wandel der Altersstruktur soll sich in den Zielen, den Angeboten und der Arbeit unserer Gewerkschaft widerspiegeln und Würdigung finden. Die demografische Entwicklung hat u.a. zur Folge, dass eine stetig steigende Zahl der Mitglieder aus dem Berufsleben ausscheidet und Zugehörige der Seniorengruppe wird.

Berufs- und Lebenserfahrung sowie jahrzehntelanges Engagement in der Gewerkschaftsarbeit ist wertvoll für die Organisation und sollte genutzt werden.

Managementfassung des Grundsatzprogramms

Präambel

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist die größte deutsche Gewerkschaft aller Polizeibeschäftigten. Sie fördert deren gesellschaftliche Anerkennung und tritt für sozial ausgewogene Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder ein.

Die GdP bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ist unabhängig von politischen Parteien und Glaubensgemeinschaften und steht für eine moderne Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Ziele, Selbstverständnis und Struktur der GdP

Die GdP hat das Ziel, alle aktiven und ehemaligen Polizeibeschäftigten gewerkschaftlich zu vertreten. Sie setzt sich neben den sozialen Belangen ihre Mitglieder, auch für Themen der Inneren Sicherheit ein.

Sie steht für ein modernes Dienstrecht, das seinen Beamtinnen und Beamten das uneingeschränkte Koalitionsrecht, erforderlichenfalls bis hin zum Streik einräumt.

Ein enger Kontakt der Gewerkschaft zu ihren Mitgliedern führt zu mehr Zufriedenheit. Daher gilt: Wo die Polizei ist, ist auch die GdP. Eine nachhaltige Personalentwicklung auf Basis der hauptamtlich gestützten Ehrenamtlichkeit soll diese Verbindung dauerhaft sicherstellen. Vertrauensleute nehmen dabei eine herausragende Stellung ein.

Die Gewerkschaft der Polizei ist Teil des DGB. Dies ist Ausdruck der Solidarität mit anderen Beschäftigten bzw. ihren Gewerkschaften und gewährleistet die Verfolgung übergeordneter und gemeinsamer Interessen, national wie international.

Die GdP arbeitet in den Personalräten mit und partizipiert auf diesem Weg an der Willensbildung von Politik und Verwaltung. Zur Qualifizierung ihrer Personalratsmitglieder stellt sie ein angemessenes Bildungsangebot zur Verfügung.

Die GdP ist Mitglied in EuroCOP und hilft, deren Ziele: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; demokratischer Polizeidienst; Qualifizierungsstandards für Polizeipersonal; ziviler Status von Polizeibeamtinnen und –beamten; keine Privatisierung von Polizeiaufgaben, umzusetzen.

Soziale Sicherheit von Polizeibeschäftigten

Die GdP steht zur föderalen Struktur, sowohl im eigenen Aufbau, wie in dem der Polizei in Bund und Länder. Eine Zentralisierung wird in beiden Fällen abgelehnt.

Nachteile für Einzelne, z.B. durch Einsätze in anderen Rechtssystemen sind zu vermeiden - soziale Schief lagen, welche die Föderalismusreform mit sich gebracht hat, zu korrigieren.

Die Beschäftigten in der Polizei, auch wenn sie nur eingeschränkt dienstfähig sind, haben Anspruch auf eine leistungsgerechte Bezahlung, die sich an den unterschiedlichen Belastungen der Dienste bzw. Aufgabenbereiche orientieren.

Vergleichbares gilt für Renten- bzw. Versorgungsleistungen. Unterschiede zwischen Ost und West darf es nicht geben.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Arbeits- und Dienstunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen stellt sich die GdP ihrer Verantwortung, indem sie den Arbeits- und Gesundheitsschutz mit hoher Priorität betreibt und

sich aktiv an der Willensbildung zur Rechtsetzung beteiligt.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt sich die GdP dafür ein, spezifische Lasten durch Kindererziehung und Pflege abmildern zu helfen.

Polizei und Gesellschaft

Die GdP sieht ihre deutsche Polizei als zivile Polizei, die bürgernah, d.h. an den Sicherheitsbedürfnissen der Bürger orientiert und in Kooperation mit diesen arbeitet.

Die Polizei ist daher dezentral aufzustellen und (wieder) in die personelle Lage zu versetzen, ihren Präventionsauftrag, also das Verhindern von Sicherheits- und Ordnungsstörungen durch Präsenz auf der Straße, effizient erfüllen zu können. Dennoch muss die Polizei auch gerüstet sein, Straftaten schnell und effizient verfolgen und aufklären zu können.

Die Polizeidichte hat sich dabei an maximalen Eintreffzeiten zu orientieren.

Polizeiliche Arbeit bedeutet oft, Eingriffe in Grundrechte vornehmen zu müssen – und dies unter hohem fachlichem und zeitlichem Entscheidungsdruck. Die hierzu erforderlichen Fähigkeiten sind nur durch eine intensive Aus- und Fortbildung auf hohem Niveau heranzubilden.

Dort, wo der Rechtsanspruch des Staates Grenzen hat, obliegt es dem Gesetzgeber, diese in gesellschaftlich akzeptabler Weise zu definieren.

Der demografische Wandel stellt die gesamte Gesellschaft vor besondere und ganz neue Herausforderungen. Es muss rechtzeitig darüber be-

funden werden, ob und wie effektiv ältere Polizeibeschäftigte ihren Auftrag „Innere Sicherheit“ in den diversen Diensten erfüllen können.

Polizei vs. Private

Die Polizei ist und bleibt Teil des staatlichen Gewaltmonopols. Die Tätigkeit privater Dienste hat sich auf das Gebiet des Schutzes privater Güter und Räume zu beschränken. Eine Übertragung von klassischen polizeilichen Aufgaben an Private wird abgelehnt.

Bei notwendigen Kooperationen mit qualifizierten und zertifizierten privaten Sicherheitsunternehmen, sind die Grenzen der Zusammenarbeit vorher und klar zu definieren. Polizeiliche Arbeit ist eine Dienstleistung am Bürger, Private Arbeit ist eine Erwerbsquelle für Unternehmer.

Polizei vs. Militär bzw. Nachrichtendienste

Die GdP ist für die strikte – weil verfassungskonforme – Trennung von Polizei und Bundeswehr, d.h. die Polizei schützt im Innern und die Bundeswehr nach außen.

Polizeiliche Unterstützung im Rahmen internationaler Einsätze steht dem unter ganz bestimmten Bedingungen nicht entgegen. Die GdP steht ferner für eine Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten.

Internationale Arbeit der Polizei

Das Verbrechen macht vor Grenzen nicht halt. Bestimmte Formen grenzüberschreitender- bzw. organisierter Kriminalität belegen dies täglich. Aber auch neue Kriminalitätsformen, insbesondere über das Medium Internet, stellen die Polizei oft vor nahezu unlösbare Aufgaben. Daher bedarf es auch neuer Instrumente.

So z.B. der Nivellierung des internationalen polizeilichen Maßnahmenkatalogs etwa auf gleicher Ebene sowie der Standardisierung von Instrumenten zur Strafverfolgung, die in bi- oder multilateralen Übereinkommen festgeschrieben werden sollten. Darüber hinaus müssen Verfahrenshürden, welche die Strafverfolgung unnötig erschweren oder verhindern, abgebaut werden.

Bildung und Forschung

Es wäre hilfreich, bundesweit ein einheitliches Berufsbild für Polizeibeamte in den unterschiedlichen Dienstzweigen bzw. Laufbahnen zu definieren. Die GdP hält dabei an der Vorstellung einer zweigeteilten Laufbahn mit Bachelor-Studium fest.

Die Grundausbildung in der Polizei muss weiterhin professionell und auf hohem Niveau erfolgen. Zu deren Kernbereich zählen u.a. das Polizeirecht, Strafrecht und Strafprozessrecht. Ferner zahlreiche Nebengebiete wie z.B. das Verkehrsrecht, Versammlungsrecht, Umweltrecht, Waffenrecht, Ausländerrecht, Melderecht, Kriminologie, Kriminalistik u.ä.

Auch die praktische Anwendung polizeilicher Maßnahmen unter den Aspekten der Eigensicherung einerseits und eines zielorientierten, effizienten Einschreitens andererseits, muss ihren Stellenwert in der Ausbildung der Polizei behalten.

Bei der Aus- und Fortbildung muss die Ausprägung fachlicher, sozialer, personeller und methodischer Kompetenzen im Mittelpunkt stehen.

Einen Fortbildungsschwerpunkt sieht die GdP in der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für Polizeibesetzte, die Führungsaufgaben wahrnehmen sollen.

Diese Aufgabe sollte bei der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und anderer Institutionen in der Polizei angesiedelt sein. Darüber hinaus wäre – neben Auftragsforschungen – die Einrichtung eines wissenschaftlichen Dienstes, an der DHPol förderlich.

Tarifbeschäftigte in der Polizei

Tarifbeschäftigte sind für den Polizeidienst unverzichtbar. Sie sind Voraussetzung für einen leistungsfähigen Vollzugsdienst. Die Arbeitsplätze der Tarifbeschäftigten müssen auch zukünftig gesichert werden. Sie entlasten den Vollzugsdienst und schaffen eine Vertrauensbasis innerhalb der Polizei. Privatisierungsinitiativen sind zurückzuweisen.

Die GdP fordert insbesondere ein einheitliches Tarifrecht bei Bund, Ländern und Kommunen.

Verwaltungsbeamtinnen und –beamte in der Polizei

Die Polizeiverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich für Polizeibeschäftigte, damit diese ihre Aufgaben zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit weitgehend ungestört von äußeren Einflüssen wahrnehmen können.

Schmerzliche Einschnitte der letzten Jahre in den Bereichen Kfz.- und Waffenwerkstätten, Reinigungsdiensten, Verpflegung bei polizeilichen Großlagen u.a. waren Folge überzogener Einsparungen.

Daher ist die Polizeiverwaltung mit ihren Beamtinnen und Beamten unentbehrlich. Die GdP

setzt sich für den Erhalt dieses Verwaltungszweiges ein und fordert die Rückkehr zu dessen ehemaliger Aufgabenvielfalt.

Personengruppen

In der Frauengruppe sind alle weiblichen Mitglieder der GdP, in der Jugendorganisation JUNGE GRUPPE (GdP) alle GdP-Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr sowie in der Seniorengruppe alle Mitglieder im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene organisiert.

Die Mitglieder dieser Gruppen befassen sich nicht nur mit gruppenspezifischen Themen, sondern nehmen an der Diskussion über aktuelle Entwicklungen teil und gestalten auf diese Weise das polizeiliche, gesellschaftliche und gewerkschaftliche Leben mit.

Antrag D 22
Antragsteller Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Betreff Keine Verharmlosung von Drogen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) auch weiterhin gegen Legalisierungstendenzen im Zusammenhang mit Besitz und Erwerb von Betäubungsmitteln auch im Bereich sogenannter weicher Drogen ausspricht.

Annahme

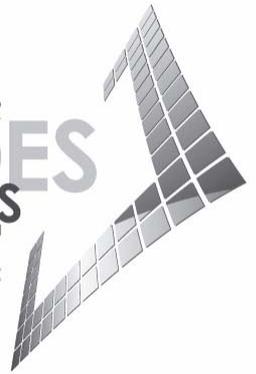
Der Bundesvorstand wird beauftragt, die drogenpolitischen Grundsatzpositionen der GdP im Rahmen eines Symposiums zu diskutieren und fortzuentwickeln, dabei sind Aspekte der Prävention vorrangig zu beleuchten.

Antrag D 23
Antragsteller Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Betreff Bundeseinheitliche Grenze für „geringe Menge“ bei Betäubungsmitteln einführen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich gegenüber der Bundesregierung und den Landesregierungen dafür einzusetzen, dass eine bundeseinheitliche Grenze für den Begriff der „geringen Menge“ auch über die 10 Gramm-Grenze hinaus zur Anwendung des § 31a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingeführt wird.

Annahme

Antrag D 24
Antragsteller Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Betreff Jetzt eine gesetzliche Regelung zur Verkehrsdatenspeicherung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) verlangt die rasche Einführung einer verfassungsgemäßen und europarechtlich konformen gesetzlichen Regelung zur Speicherung und Verarbeitung von Telekommunikations-Verkehrsdaten zur Aufklärung und Verhinderung von schweren Straftaten (§ 100a StPO) durch die Sicherheitsbehörden und beauftragt den Bundesvorstand, diese Forderung gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag zu erheben.

Annahme

Antrag D 25
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Effektive Bekämpfung der Kinder- / Jugendpornografie im Internet ermöglichen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich auf allen Ebenen für eine adäquate Personal- und Sachausstattung bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie im Internet als Facette des sexuellen Missbrauchs einzusetzen, die Implementierung ebenenübergreifender und ressourcenschonender Bekämpfungskonzepte zu unterstützen und anstehende Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Qualifizierung so genannter „Nacktbilder“ mit einem praxisbezogenen Ansatz zu begleiten.

Annahme

Antrag D 26
Antragsteller Vorstand Frauengruppe (Bund)
Betreff Bekämpfung von Zwangsheirat

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bekämpfung der Zwangsheirat vorangetrieben wird und die polizeiliche Prävention sich verstärkt mit dem Thema Zwangsheirat auseinandersetzt. Entsprechende Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sind anzubieten.

Annahme

Antrag D 27
Antragsteller Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Betreff Gewalt und Betrug in der Pflege

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das gesamte Problemfeld „Gewalt und Betrug in der Pflege“ verstärkt in die tägliche Öffentlichkeitsarbeit der GdP eingebracht wird. Dazu ist auf alle in der Politik handelnden Personen und Institutionen einzuwirken mit dem Ziel, die entsprechende Rechtslage sowie die persönliche Situation der Betroffenen ständig zu verbessern.

Annahme

Antrag D 28
Antragsteller Landesbezirk Hamburg
Betreff Gewalt und Betrug in der Pflege

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das gesamte Problemfeld „Gewalt und Betrug in der Pflege“ verstärkt in die tägliche Öffentlichkeitsarbeit der GdP einzubringen ist. Dazu ist auf alle in der Politik handelnden Personen und Institutionen einzuwirken mit dem Ziel, die entsprechende Rechtslage sowie die persönliche Situation der Betroffenen ständig zu verbessern.

Erledigt durch Annahme D 27

Antrag D 29
Antragsteller Bezirk Bundespolizei
Betreff Übergriffe auf Polizeibeamte

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass sich der GdP-Bundesvorstand dafür einsetzt, dass die Politik sich deutlich zu den Aufgaben der Polizei und Hilfseinrichtungen bekennt und entsprechende Beschlüsse fasst und umsetzt, die die Kolleginnen und Kollegen schützen und wieder zur erforderlichen Autorität verhelfen.

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Annahme in der Fassung:

dass sich der GdP-Bundesvorstand dafür einsetzt, dass die Politik sich deutlich zu den Aufgaben der Polizei und Hilfseinrichtungen bekennt und entsprechende Beschlüsse fasst und umsetzt, die die Kolleginnen und Kollegen schützen und wieder zum erforderlichen ~~Autorität~~ **Respekt** verhelfen.

Begründung:

Die gesamte Polizei und die Hilfseinrichtungen brauchen wieder ~~Autorität~~ **Respekt** und politische Rückendeckung.

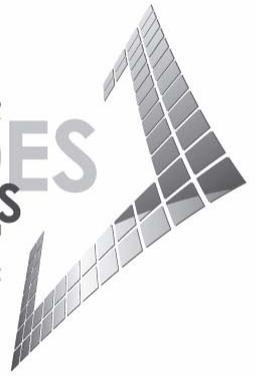
[...]

Antrag D 30
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen
Betreff Verbot unbefugter Verwendung von
Polizeiuniformen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Schutz erreicht wird, der das unbefugte Tragen, Veräußern und sonstige Benutzen von Uniformen und -teilen der Polizei verbietet. Darüber hinaus ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Annahme

Antrag D 31
Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff Selbstanzeige bei Steuervergehen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im „Steuerstrafrecht“ das Instrument der Selbstanzeige abgeschafft wird.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Steuerstrafrecht das Instrument der Selbstanzeige **so verändert wird, dass die Strafbefreiung nur noch in seltenen Fällen und bei sehr geringen Ausmaßen der Steuerhinterziehung angewendet werden kann.**

Antrag D 32
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Föderalisierung von
Rechtsgebieten korrigieren

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass

Annahme

- a) die im Zusammenhang mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Zuständigkeiten im Bereich des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes komplett wieder in die Zuständigkeit des Bundes übergeführt werden. Gleiches gilt
- b) für das Versammlungsrecht – Grundrechte sind nicht nach Bundesland disponibel und
- c) für die Strafvollzugsgesetzgebung. Das derzeit entstehende bunte Durcheinander beim Strafvollzug, beispielsweise bei Verbüßungs- und Erlassregelungen sowie beim offenen Vollzug und der Frage der Therapie von Gewalt- und Sexualtätern wird zunehmend unerträglich

Antrag D 33
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Qualifizierte amtliche Leichenschau
durch Bundesrecht vorgeben

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Für die Regelungen zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau in den Bestattungsgesetzen der Länder soll es eine bundesgesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Merkmale

- amtlich und
- qualifiziert

geben. Regelungsstandort könnte die Strafprozessordnung sein, zum Beispiel durch Einfügung eines neuen Absatz I in § 159 Strafprozessordnung. Die bisherigen Absätze I und II werden II und III:

Annahme

§ 159

- (1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist jede Leiche durch einen amtlich bestellten oder verpflichteten sowie besonders für die Aufgabe qualifizierten approbierten Arzt zu beschauen. Sind aus Sicht des Leichenschauarztes Ermittlungen zur Frage des natürlichen oder unnatürlichen Todes erforderlich, werden diese durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geführt. Das Nähere regeln die Bestattungsgesetze der Länder.
- (2) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die

Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

- (3) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Antrag D 34/Ä 1 – Landesbezirk NRW
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Strategien neue Erscheinungsformen Kriminalität durch Fachausschüsse

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Fachausschuss Kriminalpolizei auf Landesebene / Bundesebene damit beauftragt wird, Vorschläge (Strategien) zur wirksamen Bekämpfung neuer Erscheinungsformen der Kriminalität in den Bereichen

1. Illegaler Organhandel
2. Gewalt gegen Hilflose und Pflegebedürftige und unnötige Einschränkung von Freiheitsrechten in Pflegeeinrichtungen
3. Fälschungen von und Betrug mit Arzneimitteln im internationalen Warenverkehr
4. Wettbetrug und Korruption in Sportverbänden zu entwickeln.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Fachausschuss Kriminalpolizei ~~auf Landesebene / Bundesebene~~ damit beauftragt wird, Vorschläge (Strategien) zur wirksamen Bekämpfung neuer Erscheinungsformen der Kriminalität in den Bereichen

1. Illegaler Organhandel
2. Gewalt gegen Hilflose und Pflegebedürftige und unnötige Einschränkung von Freiheitsrechten in Pflegeeinrichtungen
3. Fälschungen von und Betrug mit Arzneimitteln im internationalen Warenverkehr
4. Wettbetrug und Korruption in Sportverbänden zu entwickeln.

Antrag D 35
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen
Betreff Strategien neue Erscheinungsformen Kriminalität durch Fachausschüsse

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Fachausschuss Kriminalpolizei auf Landesebene/Bundesebene damit beauftragt wird, Vorschläge (Strategien) zur wirksamen Bekämpfung neuer Erscheinungsformen der Kriminalität in den Bereichen:

Erledigt durch Annahme D 34

1. Illegaler Organhandel
2. Gewalt gegen Hilflose und Pflegebedürftige und unnötige Einschränkung von Freiheitsrechten in Pflegeeinrichtungen
3. Fälschungen von und Betrug mit Arzneimitteln im internationalen Warenverkehr
4. Wettbetrug und Korruption in Sportverbänden zu entwickeln.

Antrag D 36
Antragsteller GdP-Bezirk Bundespolizei
Betreff Initiative zur Gründung eines Europäischen Polizeipersonalrates (EPR)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der GdP-Bundesvorstand die Möglichkeiten einer europäischen Mitarbeitervertretung der Polizei berät eine Initiative zur Gründung eines Europäischen Polizeipersonalrates (EPR) auf den Weg bringt.

Annahme in der Fassung:

dass der Bundesvorstand **auf europäischer Ebene (EGB, EuroCOP) die Möglichkeiten einer Mitarbeitervertretung der Polizei berät und ggf.** eine Initiative zur Gründung eines Europäischen Polizeipersonalrates (EPR) auf den Weg bringt.

Antrag D 37
Antragsteller Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Betreff Die Arbeit von EuroCOP mehr polizeipraktisch ausrichten

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber EuroCOP verstärkt dafür einzusetzen, dass die Arbeit von EuroCOP sich stärker als bisher auf polizeipraktische und insbesondere kriminalpolizeiliche Themen wie z. B. die europarechtlich konforme Regelung zur Verkehrsdatenspeicherung, die Bekämpfung internationaler organisierter Kriminalität oder die Bekämpfung der international agierenden politischen Kriminalität konzentriert. Dabei wird der Bundesvorstand gebeten, die Arbeit von EuroCOP zu analysieren und ggf. Verbesserungsvorschläge, auch in organisatorischer Hinsicht, zu entwickeln und ggf. auch umzusetzen.

Annahme

Antrag D 38
Antragsteller GdP-Bezirk Bundespolizei
Betreff Wegstreckenentschädigung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass sich der GdP-Bundesvorstand für eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf die Höhe des jeweiligen entsprechenden Steuerfreibetrages einsetzt.

Annahme

Antrag D 39
Antragsteller GdP-Bezirk Bundespolizei
Betreff Reduzierung der kalten Progression

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

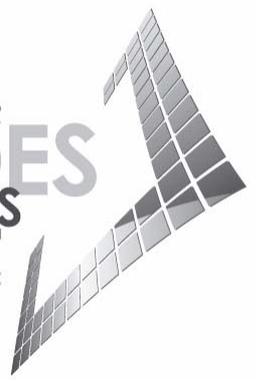
Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass sich der GdP-Bundesvorstand dafür einsetzt, dass die Steuerstufen neu zu bemessen sind und an die Inflation gekoppelt werden.

Annahme

Antrag D 40
Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff Mehr Netto vom Brutto – Reduzierung
der kalten Progression

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Steuerstufen neu bemessen und an die Inflation gekoppelt werden.

Erledigt durch Annahme D 39

Antrag D 41
Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff Reduzierung der MwSt.

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die MwSt-Richtlinie der Europäischen Union dahingehend geändert wird, dass Artikel 115 aufgehoben und Anhang III zu Artikel 98 erweitert wird, so dass auf alle Gegenstände und Dienstleistungen rund ums Baby bzw. Kind der ermäßigte MwSt-Satz angewandt werden kann und im Anschluss national die Liste des § 12 UStG um diese Gegenstände und Dienstleistungen ergänzt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Antrag D 42
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen
Betreff Fortsetzung Aufarbeitung / Vermittlung
Polizei im NS-Staat

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge
beschließen:

**Der 25. Ordentliche Bundeskongress
beschließt:**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich
dafür einzusetzen, dass die Aufarbeitung
und Vermittlung der Rolle und Funktion der
Polizei im NS-Staat engagiert fortgesetzt
wird.

Annahme

Antrag D 43
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen
Betreff § 17 Abs. 6 VSO (Protokolle)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 17 Abs. 6 (Protokolle) der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) zukünftig folgendermaßen lautet:

Annahme

„Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Wortprotokoll zu fertigen. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet über ihn der Bundeskontrollausschuss.“

Antrag D 44
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gewerkschaft der Polizei – für eine starke GdP auf Bundesebene

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaft der Polizei umgehend die Re-Föderalisierung vorantreibt. Dazu ist die im Jahr 2006 erfolgte Verfassungsänderung (Art. 74. Abs. 2 Nr. 27 GG) rückgängig zu machen und das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht zu vereinheitlichen. Hierbei ist eine Verschlechterung in einem der o. g. Bereiche oder einem sonstigen Bereich auf keinen Fall hinzunehmen. Derartigen Versuchen der Bundes- oder Landesregierungen ist eine klare Absage zu erteilen.

Annahme

Zu diesem Zweck und insbesondere zur Unterstützung der Landesbezirke und Bezirke ist eine starke GdP auf Bundesebene notwendig. Sie muss zentrale Aufgaben, Ressourcen und Expertisen bündeln und durch eine starke – hauptamtlich besetzte – Bundesgeschäftsstelle in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Um die GdP in ihrer Zukunftsfähigkeit zu stärken, ist ein kultureller Wandel unerlässlich, der den Dienstleistungs-, Unterstützungs- und Servicegedanken der GdP auf Bundesebene fördert und lebt.

Antrag D 45
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff GdP-Einsatz-App

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Einsatz-App zu erstellen, die den polizeilichen Alltag vereinfacht. Diese könnte Inhalte aus den verschiedensten Themen beinhalten.

Annahme

Antrag D 46
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Internetauftritt

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Internetauftritt der GdP überarbeitet und modernisiert sowie der Zugang zum internen Mitgliederbereich erleichtert wird.

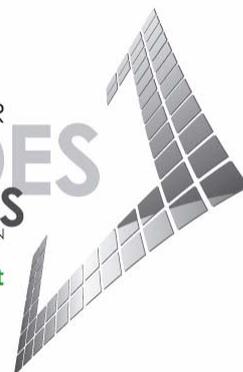
Annahme

Antrag D 47
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Facebook nutzen!

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Facebook-Auftritt auf GdP-Bundesebene eingerichtet wird, der regelmäßig über gewerkschaftspolitische Ereignisse auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene informiert.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein ~~Facebook~~ **Social-Media**-Auftritt, **insbesondere wie Facebook**, auf GdP-Bundesebene eingerichtet wird, der regelmäßig über gewerkschaftspolitische Ereignisse auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene informiert.

Antrag D 48
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen
Betreff Weiterentwicklung des OSG-Angebotes

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass das Angebot der OSG im Bereich Werbemittel überarbeitet und auf den ursprünglichen Zweck (kostengünstige Werbemittel) zurückgeführt wird.

Annahme

Antrag D 49
Antragsteller Landesbezirk Bremen
Betreff Werbemittel Bundesebene

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene die Wiedereinführung der jährlichen Sitzungen der Werbemittelbeauftragten der Landesbezirke stattfinden.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene die Wiedereinführung der jährlichen Sitzungen der Werbemittelbeauftragten der Landesbezirke stattfinden.

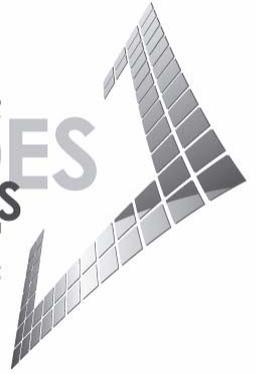
Antrag D 50
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Schaffung eines Gremiums bei der Organisation- und Service Gesellschaft (OSG) zur Mitsprache zum Angebot von Werbemitteln

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass ein Gremium geschaffen wird, dass den Ländern eine Mitsprachemöglichkeit und -recht bei Angeboten von Werbemitteln über die OSG ermöglicht.

Vom Antragsteller zurückgezogen

Antrag D 51
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Werbemaßnahmen absprechen!

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

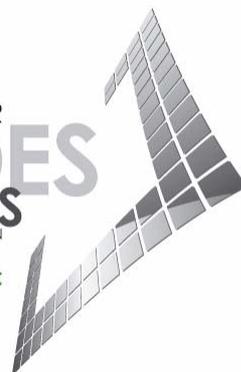
Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass neue Werbeideen wie Imagefilme, Broschüren und ähnliche Maßnahmen zeitnah in die JUNGE GRUPPE (GdP) Bund kommuniziert werden, um Doppelarbeit und Konkurrenzen entgegenzuwirken und eine gemeinsame Sprache zu sprechen.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass neue Werbeideen wie Imagefilme, Broschüren und ähnliche Maßnahmen zeitnah ~~in die JUNGE GRUPPE (GdP) Bund~~ kommuniziert werden um Doppelarbeit und Konkurrenzen entgegenzuwirken ~~und eine gemeinsame Sprache zu sprechen.~~

Antrag D 52
Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff Die Rolle der GdP im föderalen Deutschland

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, Vorschläge und Handlungsschritte in einem Projekt, das angesichts des föderalen Durcheinanders zu einem deutlichen bundeseinheitlichen Markenzeichen und klarer Erkennbarkeit der GdP verhilft, zu entwickeln. Dabei ist es das Ziel zu einer möglichst großen rechtlichen und organisatorischen Vereinheitlichung zu kommen.

Die derzeitige föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von Wettbewerbsgedanken und Rechtsgestaltung nach Kassenlage.

Folgende Themen sollten dabei betrachtet werden:

- Einkommensentwicklung; (Erschwernis-) Zulagen
- Versorgung (auch Dienstunfallrecht)
- Arbeitszeit (Wochen- und Lebensarbeitszeit)
- Gesundheitsfürsorge (auch Beihilfe und Heilfürsorge)
- Gesundheitsmanagement und Belastungsabbau, insbesondere berufsbedingte Belastungen z. B. durch Schicht- und Wechselschichtdienste; Work-Life-Balance
- Fürsorge des Dienstherrn

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Annahme in der Fassung

Der Bundesvorstand wird beauftragt, Vorschläge und Handlungsschritte in einem Projekt **zu entwickeln, dass der GdP angesichts des föderalen Durcheinanders zu einem klar erkennbaren gemeinsamen Auftreten verhilft.**

Die derzeitige föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von Wettbewerbsgedanken und Rechtsgestaltung nach Kassenlage.

Folgende Themen sollten dabei **insbesondere** betrachtet werden:

- Einkommensentwicklung; (Erschwernis-) Zulagen
- Versorgung (auch Dienstunfallrecht)
- Arbeitszeit (Wochen- und Lebensarbeitszeit)
- Gesundheitsfürsorge (auch Beihilfe und Heilfürsorge)
- Gesundheitsmanagement und Belastungsabbau, insbesondere berufsbedingte Belastungen z. B. durch Schicht- und Wechselschichtdienste; Work-Life-Balance
- Fürsorge des Dienstherrn

- Folgen von Stellenkürzungen und Organisationsreformen
- Dienstbekleidung
- Ausrüstungs-, Ausstattungs- und Einsatzstandards
- Attraktivität des Berufes; Nachwuchskräftegewinnung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Demografie und Wissenstransfer
- Vereinheitlichung des Versammlungsrechts und anderer Rechtsgebiete

- Folgen von Stellenkürzungen und Organisationsreformen
- Dienstbekleidung
- Ausrüstungs-, Ausstattungs- und Einsatzstandards
- Attraktivität des Berufes; Nachwuchskräftegewinnung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Demografie und Wissenstransfer
- Vereinheitlichung des Versammlungsrechts und anderer Rechtsgebiete

Antrag D 53
Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen
Betreff Logo der GdP auf DGB-Flugblättern

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Gespräche mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund geführt werden, die zum Ziel haben, das Logo der GdP (analog das Logo der JUNGEN GRUPPE) von Flugblättern zu entfernen, auf denen zum zivilen Ungehorsam, Blockadeaktionen und ähnlichem aufgerufen wird.

Annahme

Antrag D 54
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen
Betreff Erstellung einer „Arbeitshilfe“

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass ein neuer Datenträger nach Vorlage der veralteten CD „Arbeits- und Gestaltungshilfe“ für die Untergliederungen zu erstellen und dieser mit modernen Bildern und Comics zu unterlegen ist.

Annahme

Dabei soll die Klärung der Verwendbarkeit in Bezug auf das Kunst-Urheberrecht und der mögliche notwendige Lizenzerwerb durch die GdP-Bund getätigt werden.

Antrag D 55
Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff Medienpräsenz der GdP-Frauengruppe verbessern

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

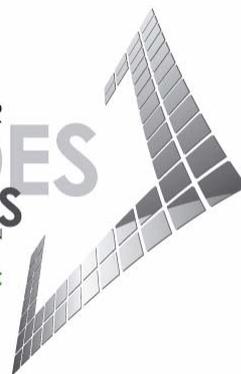
Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Präsenz der Frauengruppen in gewerkschaftlichen und journalistischen Printmedien erhöht wird.

Annahme

Antrag D 56
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen
Betreff Bereitstellung von Seminarmitteln

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass zukünftig wieder mehr Seminarmittel zur Ausgestaltung der auf Landesebene durchgeführten Seminare zur Verfügung gestellt werden.

Annahme

Dies gilt auch für die vorhandenen Druckerzeugnisse in Dateiform.

Antrag D 57/ Ä 1 Bundesjugendvorstand
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Nachwuchsförderung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

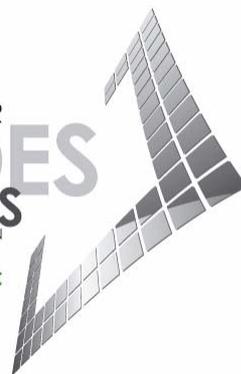
Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaft der Polizei unter Beteiligung der JUNGEN GRUPPE (GdP) ein Konzept für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Personalentwicklung auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene erstellt und umsetzt.

Annahme

Dabei soll im Zuge permanenter Organisationsentwicklung einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung und Fortentwicklung des gewerkschaftlichen Nachwuchses gelegt, ein Wissensmanagement etabliert und somit demographischen Entwicklungen ausreichend Rechnung getragen werden.

Antrag D 58
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Hauptamtlichkeit in der Jugendarbeit der GdP auf Bundesebene

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in der hauptamtlichen Struktur der GdP auf Bundesebene neben dem/der Bundesjugendleiter/in mindestens ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin eingestellt wird, die/der den Jugendvorständen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene beratend und unterstützend zur Verfügung steht. Diese/r soll einen besonderen Stellenwert bei der Werbung von Neumitgliedern innerhalb der JUNGEN GRUPPE (GdP) einnehmen.

Ablehnung

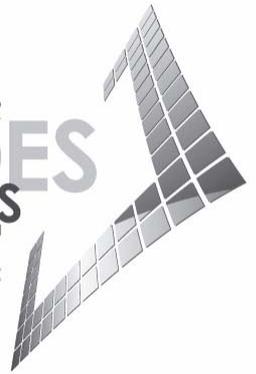
Personalentwicklung und Einstellung obliegt dem GBV/BV.

Antrag D 59
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Fortbildung für Seniorenvorstandsmitglieder

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Bildungsangebot für Seniorenvorstandsmitglieder zur Erfüllung der aus den Zusatzrichtlinien und der Satzung sich ergebenden Aufgaben durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erweitern ist.

Annahme

Antrag D 60
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Flächendeckender Zugang zum Internet

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein überall möglicher und flächendeckender Zugang zu einem leistungsstarken Internet möglich ist.

Annahme

Antrag D 61
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen

Betreff Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei des Bundes und der Länder (AGSV Bund/Länder)

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass die Arbeitsgemeinschaft der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei des Bundes und der Länder (AGSV Bund/Länder) bei behindertenpolitischen Sachthemen, wozu die Gewerkschaft der Polizei Stellung bezieht, beratend hinzugezogen und angehört wird.

Erledigt durch Annahme D 20

Antrag D 62
Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht der Senioren im DGB

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Senioren im DGB in Gleichstellung und Ergänzung zu den anderen Personengruppen auf allen DGB-Ebenen an allen Sitzungen und Organen Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht erhalten.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich **weiterhin** dafür einzusetzen, dass die Senioren im DGB in Gleichstellung und Ergänzung zu den anderen Personengruppen auf allen DGB-Ebenen an allen Sitzungen und Organen Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht erhalten.

Antrag D 63
Antragsteller GdP-Bezirk Bundespolizei
Betreff Seniorenvertretung auf allen Ebenen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass sich der GdP-Bundesvorstand dafür einsetzt, dass die Gewerkschaften auf allen Ebenen, bis hin zum DGB, einen Strukturwandel, weg von der reinen Vertretung und Betreuung nur von abhängig Beschäftigten, hin zur vollwertigen Betreuung und Vertretung auch für Mitgliedschaften über das Beschäftigungsverhältnis hinaus, vollziehen.

Erledigt durch Annahme D 62

Der GdP-Bundesvorstand wird beauftragt, diesen Strukturwandel positiv zu begleiten, und ihn mit aller Macht und gewerkschaftlichen Möglichkeiten zu unterstützen und beim DGB einzufordern.

Antrag D 64
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Bundessenorenmitwirkungsgesetz

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass unter Beteiligung der GdP ein Bundessenorenmitwirkungsgesetz erarbeitet, beraten und verabschiedet wird.

Annahme

Antrag D 65
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Einsatz für Stärkung und hochschulkon-
forme Weiterentwicklung der DHPol

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge
beschließen:

**Der 25. Ordentliche Bundeskongress
beschließt:**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich
für die Stärkung und die hochschulkon-
forme Weiterentwicklung der DHPol einzu-
setzen.

Annahme

Antrag D 66
Antragsteller Bundesjugendvorstand
Betreff Ehrenamt und Sonderurlaub fördern

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Ehrenamt – speziell die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Gewerkschaft – eine hohe Anerkennung und Bereitschaft zur Unterstützung durch den Dienstherrn erfährt. Gleichzeitig sind die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen (Urlaubsverordnungen der Länder und des Bundes für Beamtinnen und Beamte) zur Gewährung von „Sonderurlaub“ für gewerkschaftliche Zwecke und Bildungsveranstaltungen zugunsten der Antragssteller abzuändern und zu vereinheitlichen.

Annahme

Dabei ist die Anzahl der bestehenden Sonderurlaubstage bundesweit einheitlich und unter Fortzahlung der Bezüge auf jeweils mindestens 15 Tage für gewerkschaftliche Zwecke und für die Teilnahme an (fachlichen und politischen) Bildungsveranstaltungen zu erhöhen. Diese Regelungen sollen gleichermaßen für Tarifbeschäftigte gelten.

Antrag D 67
Antragsteller Landesbezirk Thüringen
Betreff Ehrenamt und Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich für eine bessere Anerkennung des Ehrenamtes, speziell der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Gewerkschaft und/oder einem Personalrat, einzusetzen. Die Möglichkeiten der Beamten sollen dabei vollständig genutzt werden. Für Tarifbeschäftigte sollen die gleichen Regelungen bei der Gewährung von Sonderurlaub gelten. Es sollen mindestens 15 Sonderurlaubstage pro Jahr für gewerkschaftliche Zwecke und Bildungsveranstaltungen für Funktionsträger der Polizeigewerkschaften zur Verfügung stehen.

Erledigt durch Annahme D 66

Die ehrenamtliche Tätigkeit soll sich zudem auch in der dienstlichen Beurteilung widerspiegeln.

Antrag D 68
Antragsteller Landesbezirk Hessen
Betreff Einheitliches Berufsbild der Stadtpolizeien

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein einheitliches Berufsbild der kommunalen Polizeien und einheitliche Ausbildungsstandards geschaffen werden.

Ablehnung

Beschlussfassung wäre falsches Signal für Institut von kommunaler Polizei

Antrag D 69
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Privatisierung der Wasserversorgung
nicht weiter verfolgen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Privatisierung der Wasserversorgung nie wieder verfolgt wird und die Wasserversorgung aus der EU-Konzessionsrichtlinie herausgenommen wird.

Annahme

Antrag D 70
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Schluss mit Verbraucher-Abzocke an Geldautomaten

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Gebühren an Geldautomaten eine „Deckelung“ bei höchstens 2 Euro eingeführt wird.

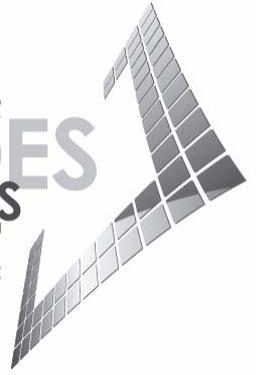
Annahme

Antrag D 71
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Weltweiten Börsenhandel mit Grundnahrungsmitteln verbieten

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der weltweite Handel an den Börsen mit Grundnahrungsmitteln verboten wird.

Ablehnung

Ansatz für Aktionen fehlt!

Antrag D 72
Antragsteller Vorstand Frauengruppe (Bund)
Betreff Schaffung aufstiegsförderlicher Rahmenbedingungen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für alle Beschäftigten der Polizeien des Bundes und der Länder im Rahmen der Personalentwicklung familienfreundliche und damit aufstiegsförderliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

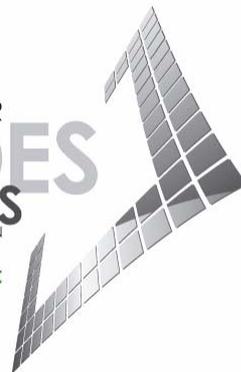
Annahme

Antrag D 73/ Ä 1
Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff Verbot menschenverachtender Werbung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, frauenfeindliche Werbung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Agenturen, die solche Werbung kreieren und Firmen, die eine derartige Werbung einsetzen, sollen keine Aufträge der öffentlichen Hand mehr erhalten.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, ~~frauenfeindliche Werbung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen~~ **dass menschenverachtende sowie diskriminierende Werbung geächtet wird.** Agenturen, die solche Werbung kreieren und Firmen, die eine derartige Werbung einsetzen, sollen keine Aufträge der öffentlichen Hand mehr erhalten.

Antrag D 74
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Bezahlbarer Wohnraum

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei der Politik und den verantwortlichen Institutionen (z. B. Wohnungsbaugesellschaften) für den Erhalt und Neubau von bezahlbarem Wohnraum einzusetzen.

Annahme

Antrag D 75
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf verschreibungspflichtige Medikamente

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass über den DGB eine Initiative zur Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf verschreibungspflichtige Medikamente gestartet wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Antrag D 76
Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff Gegen Altersdiskriminierung

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass diskriminierungsfreie Lebensbedingungen für ältere Menschen und der Schutz der Menschenwürde eingehalten werden.

Annahme

Rechtlich darf es z. B. bei Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und vergleichbarem EU-Recht Diskriminierung jeglicher Art nicht mehr geben. Aber noch immer werden ältere Menschen viel zu oft wegen ihres Alters diskriminiert. Beispielsweise sind es Bereiche wie

- Zuzahlungen bei geriatrischen Behandlungen
- Unerwünscht als Schöffen und ehrenamtliche Richter in der Nachberuflichkeit
- Darlehensgewährung jenseits der 65-Jahre-Grenze
- Erniedrigende Klauseln bei Kfz.- und Reiseversicherungen
- Zuzahlung in der Krankenversicherung

Aber auch

- bei Einzelthemen des Versorgungsausgleichsrechts und
- beim Pflegemangel in der häuslichen Pflege und in Seniorenwohneinrichtungen.

Antrag D 77
Antragsteller Landesbezirk Hamburg
Betreff Barrierefreies und seniorenrechtliches Wohnen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei Neubauplanungen bzw. bei Modernisierungsvorhaben durch Wohnungsbaugesellschaften und privaten Bauträgern der Anteil an barrierefreien und seniorenrechten Wohnungen ständig erhöht wird. Dazu soll auch ständig Druck auf die politischen Entscheidungsträger ausgeübt werden, um ggf. das aktuelle Baurecht bzw. Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben entsprechend anzupassen.

Annahme

Antrag D 78
Antragsteller Landesbezirk Hamburg
Betreff Energie muss für alle bezahlbar bleiben -
Stopp der Energiekostenspirale

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahingehend auf die Politik einzuwirken, dass die aus den Folgen des EEG entstandene Energiekostenspirale für Privathaushalte gestoppt wird.

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahingehend auf die Politik einzuwirken, dass die ~~aus den Folgen des EEG entstandene~~ Energiekostenspirale für Privathaushalte gestoppt wird.